

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Verkehr

2. Mai 2023

**BERICHT NACH ART. 47 RPV**

**Kantonaler Nutzungsplan "Südspange ESP Sisslerfeld"**

---

**Zusammenfassung**

Das Gebiet Sisslerfeld ist gemäss dem Richtplan des Kantons Aargau ein wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung (ESP) und liegt in den vier Gemeinden Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein. Sowohl das Gebiet südlich der Firma DSM Nutritional Products AG (DSM) als auch das Sisslerfeld als Ganzes ist für alle Verkehrsmittel zeitnah zu erschliessen. Im Rahmen der Gebietsentwicklung des ESP Sisslerfeld wurde eine Testplanung durchgeführt. In dieser ist eine kommunale Erschliessungsstrasse, die sogenannte Südspange Sisslerfeld, für die Erschliessung des Gebiets südlich der DSM vorgesehen. Die Machbarkeit der Südspange wurde im Rahmen einer Studie nachgewiesen (Machbarkeitsstudie Südspange Sisslerfeld).

Im Oktober 2022 hat die Firma Bachem AG (Bachem) kommuniziert, dass im Sisslerfeld auf dem Gebiet südlich der DSM ein neuer Produktionsstandort entstehen soll. Bachem hat zu diesem Zweck den schrittweisen Erwerb des Areals mit der Firma DSM vereinbart. Die Realisierung einer neuen Groberschliessungsstrasse ist die Voraussetzung, dass die Firma Bachem die Produktion aufnehmen kann.

Südlich der geplanten Südspange und des neuen Standorts der Firma Bachem ist zudem die Verlegung des Freiverlads der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) von der Gemeinde Frick ins Sisslerfeld geplant. Neben der Firma Bachem soll auch der Freiverlad zukünftig über die Südspange erschlossen werden.

Die Südspange erfordert ein grosser Abstimmungs- und Koordinationsbedarf über die Gemeindegrenzen hinweg und unter den Gemeinden selbst. Für die Südspange drängt sich daher die Ausarbeitung eines gemeindeübergreifenden, kantonalen Nutzungsplans "Südspange ESP Sisslerfeld" (kNP) gemäss § 10 Baugesetz (BauG) auf. Dieser gewährleistet die nötige Raumsicherung und bildet die planungsrechtliche Grundlage für das künftige Strassenprojekt. Auf Antrag und in Übereinstimmung mit den Standortgemeinden und mit dem Regionalplanungsverband Fricktal Regio hat der Regierungsrat am 24. August 2022 (RRB Nr. 2022-001043) das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) beauftragt, mittels eines kantonalen Nutzungsplans die nachstehenden Planungsziele im Zusammenhang mit der Südspange sicherzustellen:

- Herbeiführung der planungsrechtlichen Markt- und Baureife
- Erschliessung der Firma Bachem
- Erschliessung des künftigen Freiverlads der SBB
- Integrale und gebietsbezogene Verbesserung der öV-Erschliessung sowie des Fuss- und Velonetzes im Sisslerfeld

Die Ausgangslage und Rahmenbedingung für den kNP bilden Grundlagen auf Stufe Bund, Kanton (insbesondere Richtplan), Region (insbesondere regionales Entwicklungskonzept und Synthese der Testplanung Sisslerfeld) und Gemeinden (insbesondere Nutzungsplanung).

Die Machbarkeitsstudie der Südspange (Plan vom 6.1.2023, Bericht vom 11.1.2023) bildet die zentrale Grundlage für den kNP sowie auch für die Strassenprojekte seitens des Kantons (Anschlussknoten an die Kantonsstrasse K295) und der Gemeinden (Südspange).

Der vorliegende Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) zeigt über alle Bestandteile gesamthaft auf, inwiefern die Planung die übergeordneten Ziele und Grundsätze sowie die Vorgaben von Bund und Kanton berücksichtigt und wie die regionale Abstimmung sichergestellt ist. Er enthält die Begründungen zu den nutzungsplanerischen Massnahmen, die Darlegungen zu den nötigen Interessenabwägungen nach Art. 3 RPV sowie die Erläuterungen über die zu erwartenden Wirkungen auf Raum und Umwelt. Der Planungsbericht richtet sich an die Bevölkerung und die Personen mit Grundeigentum, die im Rahmen des Auflage- und Mitwirkungsverfahrens zum kNP Stellung nehmen können (§§ 3, 4 und 10 BauG), sowie an den Grossen Rat als Beschlussorgan.

Der kNP umfasst die Bestandteile A "Siedlungsgebiets-/Bauzonenumlagerung (Eiken)" und B "Er-schliessung (Eiken, Münchwilen)". Der Teil A des kNP schafft die nutzungsplanerische Grundlage, um die Realisierung der Südspange innerhalb der Bauzonen zu gewährleisten. Hierfür sind Ein- und Umzonungen erforderlich. Der Teil B des kNP sichert die Linienführung und Freihaltung des zukünftigen Strassentrassees der Südspange mittels Bau- und Strassenlinien.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Planungsgegenstand und Ziele</b> .....	<b>4</b>
1.1 Anlass.....	4
1.2 Kantonale Interessen .....	5
1.3 Planungsziele kantonaler Nutzungsplan Südspange ESP Sisslerfeld.....	6
1.4 Bestandteile des kantonalen Nutzungsplans Südspange ESP Sisslerfeld.....	7
<b>2. Ausgangslage und Rahmenbedingungen</b> .....	<b>11</b>
2.1 Grundlagen Bund .....	11
2.2 Grundlagen Kanton .....	11
2.3 Grundlagen Region .....	13
2.4 Grundlagen Gemeinden.....	14
<b>3. Südspange ESP Sisslerfeld</b> .....	<b>16</b>
3.1 Projekt und massgebende Grundlage .....	16
3.2 Abschnittsbildung .....	16
3.3 Horizontale Linienführung .....	16
3.4 Vertikale Linienführung .....	20
3.5 Normalprofil .....	22
3.6 Werkleitungen .....	22
3.7 Freiverlad .....	23
3.8 Nutzung .....	23
3.9 Erschliessung Anrainergrundstücke entlang der Südspange .....	26
3.10 Projektierung und Realisierung .....	26
<b>4. Auswirkungen der Planung</b> .....	<b>27</b>
4.1 Ein- und Umzonungen .....	27
4.2 Verkehr.....	30
4.3 Ortsbauliche Belange.....	32
4.4 Biotopschutz.....	32
4.5 Ökologischer Ausgleich.....	34
4.6 Weitere materielle Hinweise.....	35
<b>5. Planbeständigkeit</b> .....	<b>40</b>
<b>6. Weiteres Vorgehen und weiterer Handlungsbedarf</b> .....	<b>40</b>
6.1 Weiteres Vorgehen hinsichtlich der Südspange .....	40
6.2 Weiterer Handlungsbedarf .....	40
<b>7. Organisation und Beteiligte</b> .....	<b>41</b>
<b>8. Verfahren</b> .....	<b>41</b>
8.1 Ablauf, Information, Mitwirkung und öffentliche Auflage .....	41
8.2 Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen .....	41
8.3 Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden und Gemeinden .....	41
8.4 Mitwirkungsverfahren .....	42
8.5 Öffentliche Auflage und Einwendungsverfahren.....	42
8.6 Beschluss .....	42

# 1. Planungsgegenstand und Ziele

## 1.1 Anlass

Das Gebiet Sisslerfeld ist gemäss kantonalem Richtplan ein wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt von kantonalen Bedeutung (Kapitel S 1.3, Planungsanweisung 1.3, Nr. 12). Es liegt im Fricktal beziehungsweise am Hochrhein in den vier Gemeinden Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein.

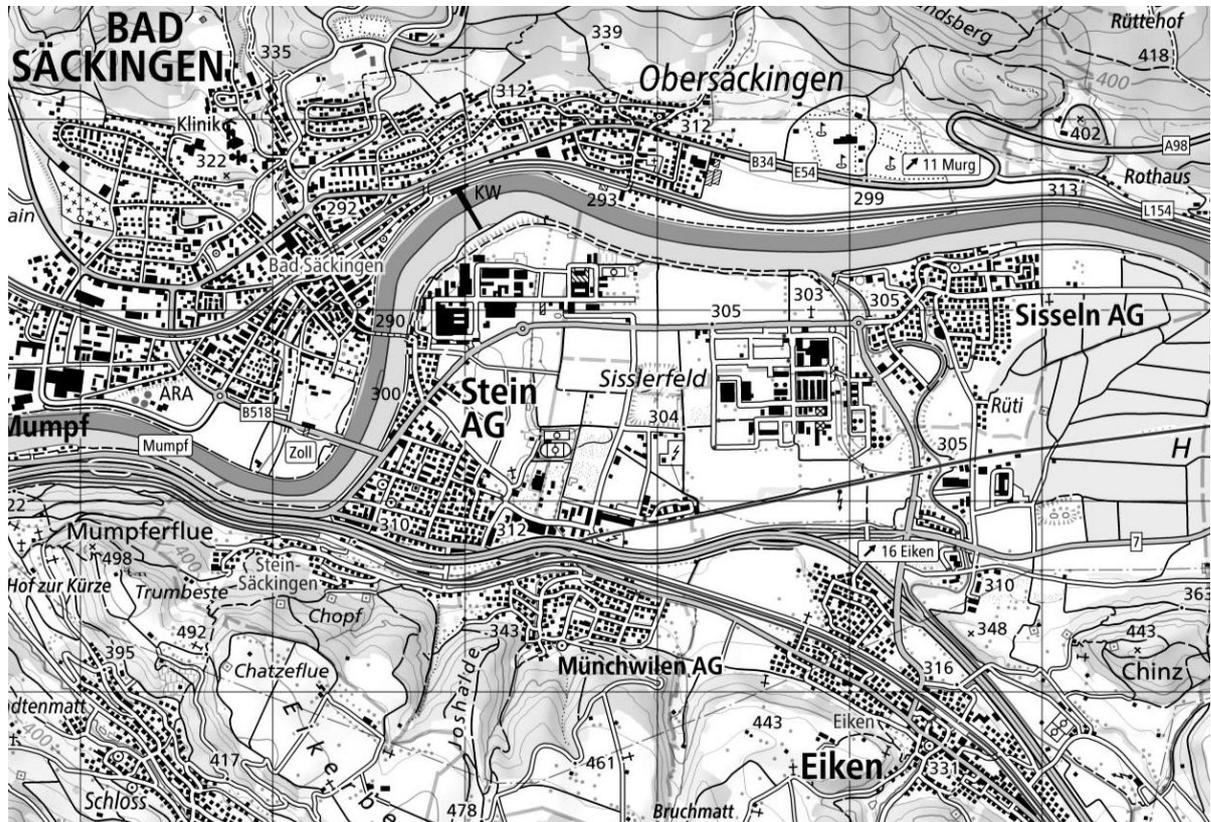


Abbildung 1: Gebiet Sisslerfeld am Hochrhein (Quelle: swisstopo)

Für die gemeinsame Entwicklung des ESP Sisslerfeld haben diese vier Standortgemeinden, der Regionalplanungsverband Fricktal Regio und die Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) sowie des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) am 12. Dezember 2018 eine Absichtserklärung (Letter of Intent, LOI) unterzeichnet.

Gemäss Absichtserklärung bezweckt die Entwicklung des ESP Sisslerfeld die Marktfähigkeit und Baureife des Gebiets Sisslerfeld herzustellen. Dadurch sollen die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons, der Region und der Gemeinden erhöht werden. Den ESP Sisslerfeld gilt es zu stärken. Es sollen wertschöpfungsintensive und emissionsarme Betriebe und Arbeitsplätze erhalten, neu angesiedelt und durch ergänzende Angebote weiterentwickelt werden.

Im Rahmen der Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld (siehe auch [www.sisslerfeld.ch](http://www.sisslerfeld.ch)) wurde im 2020 eine Testplanung durchgeführt. In mehreren Varianten wurde dabei aufgezeigt, wie das Ziel der Markt- und Baureife im Gebiet Sisslerfeld in den nächsten Jahren erreicht werden kann. Mit dem Synthesebericht zur Testplanung der Gebietsentwicklung Sisslerfeld vom 7. Juli 2021 konnten diese konzeptuellen Arbeiten erfolgreich abgeschlossen werden (siehe auch Kapitel 1.2).

Seit dem Start der Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld sind Information, Kommunikation und Partizipation für die Personen mit Grundeigentum sowie für die interessierte Bevölkerung in den Prozess integriert und erfolgen kontinuierlich und massgeschneidert.

Gestützt auf diese ersten Ergebnisse wurde der bisherige LOI durch den Zusatz vom 25. Oktober 2021 erweitert und fortgeschrieben (Zusatzklärung Phase "behördenverbindliche Planung").

## 1.2 Kantonale Interessen

Der ESP Sisslerfeld ist für den Kanton Aargau von herausragender Bedeutung. Seine günstige Lage (u.a. strategisch bedeutend auf der Achse Zürich–Basel gelegen, mit den zwei internationalen Flughäfen und einer Vielzahl hervorragender Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungsinstitutionen), die angesiedelten Unternehmen und die Gebietsgrösse (rund 200 ha) einerseits sowie die noch vorhandenen Reserven an unüberbauten Arbeitszonen andererseits (gegen 85 ha sowie weitere 60 ha Landwirtschaftsgebiet) versprechen ein immenses Entwicklungspotenzial (quasi nationale Bedeutung). Dieses gilt es aus Sicht Kanton hochwertig und koordiniert über die Grenzen der vier Standortgemeinden hinweg zu nutzen.

Die komplexe Situation der Gebietsaufteilung auf vier Standortgemeinden erfordert ein sehr hohes Mass an gegenseitiger Abstimmung und Planung über die Gemeindegrenzen hinweg. Entsprechend haben die beiden Departemente Bau, Verkehr und Umwelt sowie Volkswirtschaft und Inneres im Jahr 2018 zusammen mit den Gemeinden und dem Regionalplanungsverband entschieden, gemeinsam die Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld aktiv anzugehen und erfolgreich umzusetzen.

In der Folge wurde gestützt auf den ersten, bestehenden Verpflichtungskredit über 1,998 Millionen Franken (RRB Nrn. 2019-000301 und 2020-000684) das Engagement des Kantons seitens des Grossen Rats durch Erhöhung des Kreditrahmens auf 4,955 Millionen Franken bis 2025 verstetigt (GRB 2021-0176). Mit diesen kantonalen Finanzressourcen wurden zusammen mit Beiträgen der Standortgemeinden Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein zwischenzeitlich unter anderem folgende Verfahren und Planungen durchgeführt beziehungsweise angestossen:

- Information, Kommunikation, Partizipation zur Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld (seit 2019)
- Testplanung zur Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld (abgeschlossen 2020)
- Synthese zur Testplanung der Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld (abgeschlossen 2021)
- Machbarkeitsstudie Südspange ESP Sisslerfeld (abgeschlossen 2023)
- regionaler Sachplan Sisslerfeld (Start 2021)
- kantonaler Nutzungsplan Südspange ESP Sisslerfeld (Start 2022)

Ebenfalls hat der Grosse Rat den strategischen Landerwerb im Sisslerfeld getätigt (GRB 2022-0379). Dadurch wurde der Spielraum zur Erreichung der vorrangigen Ziele der Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld gesteigert.

Anfangs Oktober 2022 hat die Firma Bachem – ein renommiertes, international ausgerichtetes Unternehmen der Life-Science-Industrie – ihre Ansiedlung im Sisslerfeld öffentlich kommuniziert. Bis zum Jahr 2030 ist die Schaffung von mehr als 500 neuen Arbeitsplätzen geplant. Das erworbene Areal bietet Raum für weitere Ausbauschritte zur Erhöhung der Produktionskapazität und damit zur Schaffung von langfristig bis zu 3'000 neuen Arbeitsplätzen in diesem Gebiet. Das Vorhaben wird eng von der Projektorganisation der Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld und der kantonalen Standortförderung begleitet.

Damit die Firma Bachem die Produktion aufnehmen kann, ist die zeitnahe Groberschliessung des Gebiets erforderlich. Gemäss den Erkenntnissen der Testplanung zur Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld soll dies mit einer neuen kommunalen Strasse, der Südspange Sisslerfeld, erfolgen. Diese soll die Erschliessung des Areals für den motorisierten Individualverkehr (MIV) und den Strassengüterverkehr gewährleisten und gleichzeitig attraktive Verbindungen für den öffentlichen Verkehr sowie für den Fuss- und Veloverkehr schaffen, wovon das ganze Sisslerfeld sowie auch die neue Mittelschule in Stein profitieren.

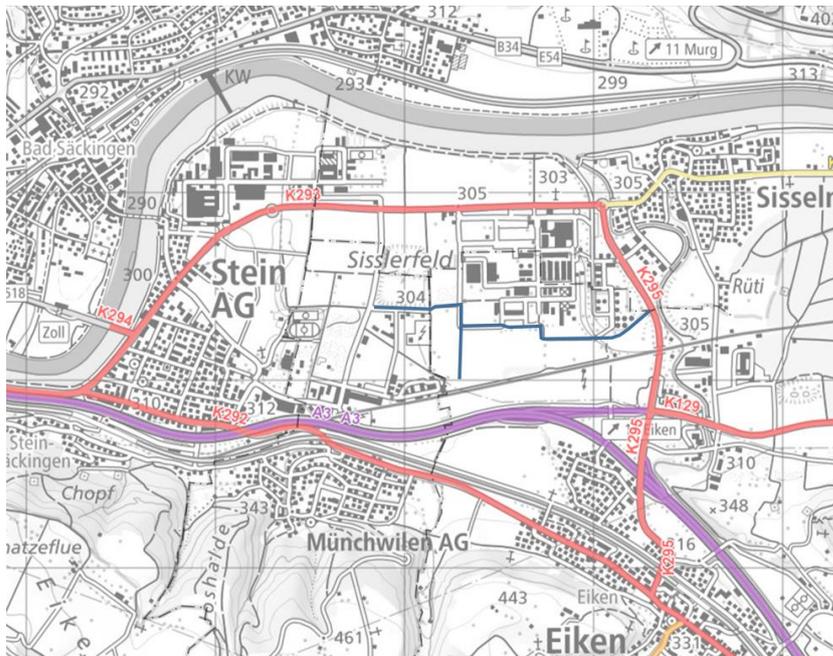


Abbildung 2: Sisslerfeld mit Nationalstrassen (violett), Kantonsstrassen (rot, orange, gelb) und der Südspange Sisslerfeld inklusive Erschliessungsstrasse Freiverlad (blau) (Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt; swisstopo)

### 1.3 Planungsziele kantonaler Nutzungsplan Südspange ESP Sisslerfeld

Die heute noch weitgehend unerschlossene Arbeitszone südlich der DSM in Eiken soll mit der neuen kommunalen Groberschliessungsstrasse – der Südspange – erschlossen werden. Aufgrund der Ausgangslage und der Wichtigkeit des Gebiets gilt sie als weitere Verkehrsanlage von kantonalem Interesse gemäss § 2 Abs. 2 lit. d und § 22 Strassengesetz (StrG). Die Südspange knüpft im Osten an die Kantonsstrasse K295 an, im Westen an die Sisslerstrasse in Münchwilen.

Südlich der Südspange und des Areals der sich ansiedelnden Bachem ist zudem die Erstellung des regionalen Freiverlads Sisslerfeld geplant. Der Freiverlad dient dem gesamten oberen Fricktal und ersetzt die bestehenden Anlagen bei den Bahnhöfen Frick und Stein-Säckingen. Es gilt zugleich, auch diese kantonal bedeutsame Anlage sachgerecht zu erschliessen. Die Erarbeitung eines kantonalen Nutzungsplans gemäss § 10 BauG drängt sich für die Südspange aus folgenden Gründen auf:

- gemeindeübergreifende Erschliessungserfordernisse
- grosser Abstimmungs- und Koordinationsbedarf

Der kNP Südspange ESP Sisslerfeld gewährleistet die nötige Raumsicherung und bildet die planungsrechtliche Grundlage für das künftige Strassenprojekt. Damit ist auch die Planungssicherheit für die Ansiedlung der Firma Bachem gegeben.

Auf Antrag und in Übereinstimmung mit den Standortgemeinden und des Regionalplanungsverbands hat der Regierungsrat am 24. August 2022 das Departement Bau, Verkehr und Umwelt beauftragt, die nachstehenden Planungsziele im Zusammenhang mit der Südspange mittels eines kantonalen Nutzungsplans zu gewährleisten (RRB Nr. 2022-001043):

Zeitgerechte planungsrechtliche Sicherstellung und Raumsicherung der Erschliessung der unüberbauten Arbeitszonen südlich der DSM im Sinne der Südspange zwecks:

- Herbeiführung der planungsrechtlichen Markt- und Baureife
- Erschliessung der Firma Bachem
- Erschliessung des künftigen Freiverlads der SBB
- integrale, gebietsbezogene Verbesserung der öV-Erschliessung sowie des Fuss- und Velonetzes im Sisslerfeld

## 1.4 Bestandteile des kantonalen Nutzungsplans Südspange ESP Sisslerfeld

Der kantonale Nutzungsplan Südspange ESP Sisslerfeld hat folgende Bestandteile:

- Teil A – Siedlungsgebiets-/Bauzonenumlagerung (Eiken)
- Teil B – Erschliessung (Eiken, Münchwilen)

Der vorliegende Planungsbericht nach Art. 47 RPV zeigt über alle Bestandteile gesamthaft auf, inwiefern die Planung die übergeordneten Ziele und Grundsätze sowie die Vorgaben von Bund und Kanton berücksichtigt und wie die regionale Abstimmung sichergestellt ist. Er enthält die Begründungen zu den nutzungsplanerischen Massnahmen, die Darlegungen zu den nötigen Interessenabwägungen nach Art. 3 RPV sowie die Erläuterungen über zu erwartenden Wirkungen auf Raum und Umwelt.

Er richtet sich an die Bevölkerung und die Personen mit Grundeigentum, die im Rahmen des Auflage- und Mitwirkungsverfahrens zum kantonalen Nutzungsplan Südspange ESP Sisslerfeld Stellung nehmen beziehungsweise Einwendung erheben können (§§ 3, 4 und 10 BauG), sowie an den Grossen Rat als Beschlussorgan.

### 1.4.1 Teil A – Siedlungsgebiets-/Bauzonenumlagerung (Eiken)

Der Teil A des kNP Südspange ESP Sisslerfeld bezweckt die Schaffung der nutzungsplanerischen Grundlage, bildet die planungsrechtliche Sicherung und ist Voraussetzung für die Realisierung der Südspange innerhalb der Bauzonen.

Damit die Südspange gemäss der Machbarkeitsstudie (siehe Kapitel 3) umgesetzt werden kann, ist im Bereich des Anschlusses der Strasse an die K295 eine Siedlungsgebietsumlagerung nötig, das heisst eine Einzonung von der Landwirtschaftszone in die Industriezone Sisslerfeld (IS) gemäss § 15 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Eiken vom 16. Juni 2000 mit einer flächen- und wesensgleichen Auszonung (siehe Interventionen Nrn. 1 und 2 gemäss Abbildung 3).

Im Übergangsbereich der Südspange, wo diese von der Gemeinde Eiken zur Gemeinde Münchwilen führt, ist zudem zur Verbreiterung der Wegparzelle 5536 eine Umzonung der Freihaltezone Industrie Baugebiet in die Industriezone Sisslerfeld mit Restriktionen (ISR) gemäss § 16 BNO der Gemeinde Eiken vom 16. Juni 2000 erforderlich (siehe Intervention Nr. 3 gemäss Abbildung 3).

Das Festlegen von spezifischen Nutzungsbestimmungen ist für den Teil A des kNP Südspange ESP Sisslerfeld nicht nötig. Es kommen die jeweiligen Bestimmungen gemäss den §§ 15 und 16 BNO der Gemeinde Eiken vom 16. Juni 2000 zur Anwendung (siehe entsprechender Verweis im Genehmigungsinhalt der Legende des kNP).

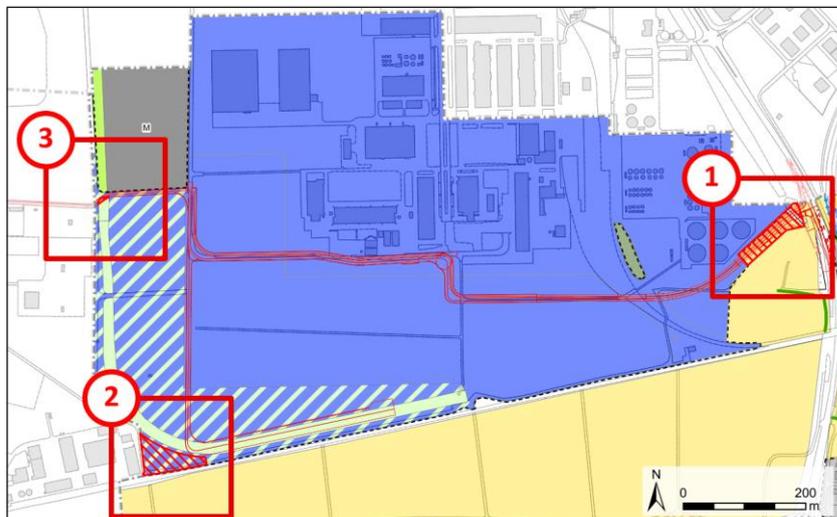


Abbildung 3: Ausschnitt KNP Südspange ESP Sisslerfeld – Teil A mit den Interventionen Nr. 1, 2 und 3

(Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

## 1.4.2 Teil B – Erschliessung Südspange Sisslerfeld (Eiken, Münchwilen)

Teil B des kNP Südspange ESP Sisslerfeld bezweckt die räumliche Sicherung beziehungsweise Freihaltung des zukünftigen Strassentrasses der Südspange. Dies ist sowohl eine Voraussetzung für die Realisierung der Südspange und der Inbetriebnahme der Produktion der Firma Bachem als auch für die Verlegung des Freiverlads. Die räumliche Sicherung erfolgt mittels Strassenlinien. Zur Gewährleistung der Planungssicherheit für die Ansiedlung der Firma Bachem, zur Freihaltung von Flächen für eine ökologische Vernetzung entlang der Südspange und zur Gewährleistung des Strassenabstands gemäss § 111 BauG werden zudem auch «Baulinien» und «Baulinien für betriebsnotwendige Verkehrsflächen» festgelegt.

Der kNP Teil B hat folgenden Genehmigungsinhalt:

- Strassenlinien
- Baulinien
- Baulinien für betriebsnotwendige Verkehrsflächen
- Durchfahrtsverbot motorisierter Individualverkehr
- Ökologische Ersatzfläche

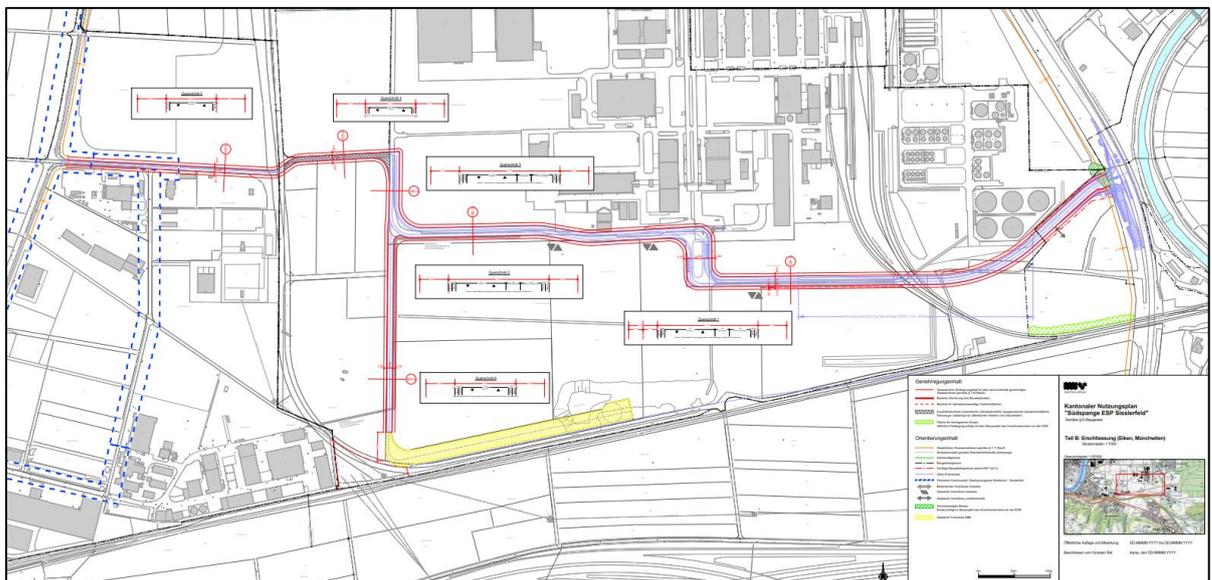


Abbildung 4: kNP Südspange ESP Sisslerfeld - Teil B (Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

### Strassenlinien

Die Festlegung der Strassenlinie erfolgte auf Basis der Machbarkeitsstudie Südspange (siehe Kapitel 3). Neben der Südspange wird auch die Erschliessungsstrasse zum Freiverlad mittels Strassenlinien gesichert. Die Strassenlinien im Bereich der Querschnitt 4 und 5 entsprechen dem Strassenrand inklusive Bankett aus dem Plan der Machbarkeitsstudie Südspange Sisslerfeld. Im Bereich der Querschnitte 1, 2, 3 und 6 sind die Strassenlinien mit einem Abstand von 0.5 m ab Bankett der Machbarkeitsstudie Südspange festgelegt. Damit sind für diese Abschnitte noch geringfügige Anpassungen an der Linienführung oder am Querschnitt im Rahmen der Projektierung möglich.

Gemäss § 132 BauG gelten kantonale Nutzungspläne als Enteignungstitel. Dieser berechtigt die Landbeanspruchung für im öffentlichen Interesse erforderliche Werke und Massnahmen, die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegt sind. Die Südspange ist im kNP entsprechend festgelegt. Folglich kann bei Bedarf das Land zwischen den Strassenlinien enteignet werden, soweit es für den Strassenbau benötigt wird. Der effektive Flächenbedarf für die Südspange ergibt sich aus dem Bau- respektive Ausführungsprojekt.

## Baulinien

Die Baulinien werden beidseitig der Südspange mit einem Abstand von 4 m ab Strassenlinie festgelegt. Die Festlegung der Baulinien erfolgt aus folgenden Gründen:

- Für Bauten gegenüber Gemeindestrassen gilt gemäss § 111 BauG ein Abstand von 4 m. Der Strassenabstand gemäss § 111 BauG bezieht sich allerdings auf die Parzellengrenze des Strassengrundstücks, das heisst § 111 BauG kann nur bei bereits bestehenden beziehungsweise ausparzellierten Strassen angewendet werden.
- Bei der Südspange handelt es sich um eine geplante Strasse. Mittels Baulinien kann insbesondere der Firma Bachem Planungssicherheit für ihr Bauvorhaben gewährleistet werden.
- Die durch die Baulinien freigehaltenen Flächen beidseitig der Strasse von mindestens 4 m Breite können für eine Begrünung genutzt werden und schaffen somit die Voraussetzungen, um einen positiven Beitrag zur ökologischen Vernetzung und zum Mikroklima leisten zu können (siehe auch Kapitel 4.5).

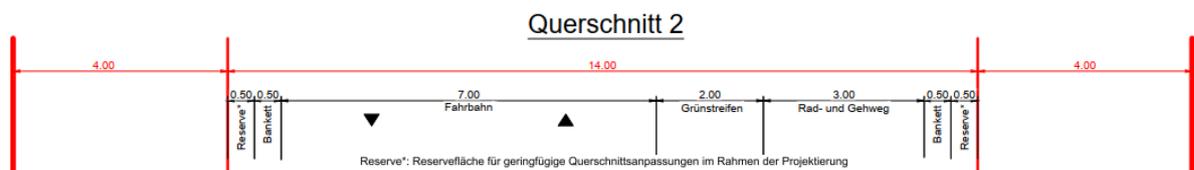


Abbildung 5: kNP Südspange ESP Sisslerfeld – Teil B: Strassenlinien (dünne rote Linie) und Baulinien (dicke rote Linien) am Beispiel für Querschnitt 2 (Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

## Baulinie für betriebsnotwendige Verkehrsflächen

Im Abschnitt zwischen den Industriegleisen der DSM und dem geplanten Anschluss Industrie wird südseitig der Südspange eine Baulinie für betriebsnotwendige Verkehrsflächen festgelegt.

Aufgrund der Lage der Bahnstrecke und der Linienführung der Südspange ist das bebaubare Gebiet östlich der Industriegleise der DSM verengt und die Bautiefe eingeschränkt. Es ist eine flächeneffiziente und optimierte Überbauung der Parzelle vorgesehene. Für die logistische Erschliessung ist im Bereich dieser Engstelle ein zusätzlicher Platzbedarf von 2 m erforderlich. Für die ökologische Vernetzung verbleibt eine Fläche von 2 m südseitig der Südspange, nordseitig ist durch die Baulinie eine Fläche von 4 m Breite gesichert.

Da die betriebsnotwendigen Verkehrsflächen im Bereich der Strassenunterführung vorgesehen sind, ist keine Beeinträchtigung der Südspange durch die betriebsnotwendigen Verkehrsflächen zu erwarten. Im Sinne einer optimalen Flächenausnutzung und unter Wahrung der Interessen des strassenbegleitenden Grünraumes ist ein reduzierter Abstand für betriebsnotwendigen Verkehrsflächen für diesen Abschnitt vertretbar.

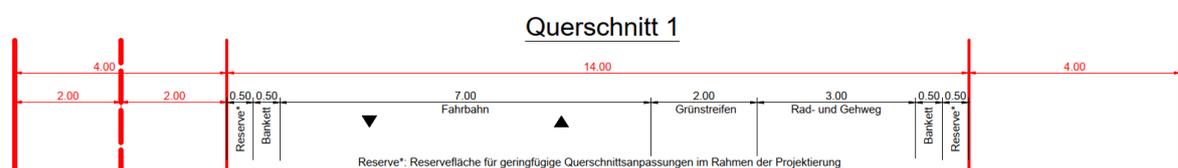


Abbildung 6: kNP Südspange ESP Sisslerfeld – Teil B: Strassenlinie (dünne rote Linien), Baulinien (dicke rote Linien) und Baulinie für betriebsnotwendige Verkehrsfläche (dicke rote gestrichelte Linie) bei Querschnitt 1 (Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

### Durchfahrtsverbot motorisierter Individualverkehr

Die Südspange Sisslerfeld war von Anfang an geplant als eine für den motorisierten Individualverkehr (MIV) nicht durchgängig befahrbare Strasse. Dies, um unerwünschten Ausweichverkehr über die Südspange zu vermeiden. Die regionale und überregionale Verbindungsfunktion soll weiterhin über das übergeordnete Kantonsstrassennetz gewährleistet werden. Aus diesem Grund wird im kantonalen Nutzungsplan östlich der Geuerenstrasse ein Durchfahrtsverbot für den motorisierten Individualverkehr festgelegt. Vom Durchgangsverbot ausgenommen sind landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen. Für den öffentlichen Verkehr und den Veloverkehr ist der Abschnitt ebenfalls befahrbar.

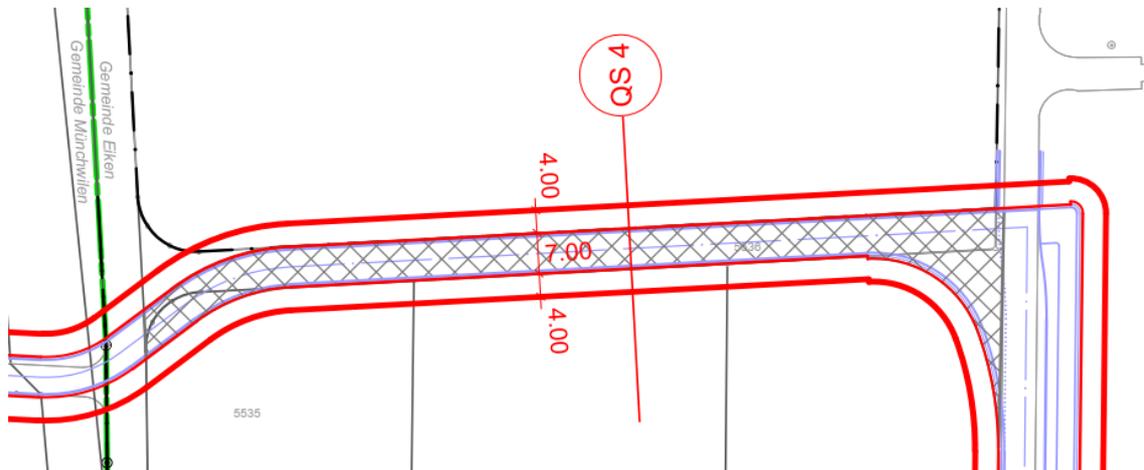


Abbildung 7: KNP Südspange ESP Sisslerfeld - Teil B: Durchfahrtsverbot motorisierter Individualverkehr bei Querschnitt 4 (graue Schraffur)

### Ökologische Ersatzfläche

Im Bereich des Anschlussknotens der Südspange an die K295 wird unvermeidbar ein schutzwürdiges Biotop durch die Südspange tangiert (siehe Kapitel 4.4). Ökologischen Massnahmen müssen aufgrund der Koordinationspflicht nach Art. 25a Raumplanungsgesetz (RPG) im Zeitpunkt des projektbezogenen Planerlasses sichergestellt sein. Weil sich die Planvorlage auf ein konkretes Bauprojekt stützt, ist auch ein konkreter ökologischer Ersatz erforderlich. Der konkrete Umfang des ökologischen Ersatzes lässt sich erst im Rahmen des Bauprojekts für den Anschlussknoten beziffern. Entsprechend kann die definitive Flächenfestlegung für den ökologischen Ersatz erst im Rahmen des Bauprojekts erfolgen. Mit der Festlegung der ökologischen Ersatzfläche als Gegenstand des Genehmigungsinhalts und dem Zusatz, dass die definitive Festlegung mit dem Bauprojekt des Anschlussknotens an die K295 erfolgt, wird den rechtlichen Vorgaben sachgerecht entsprochen.

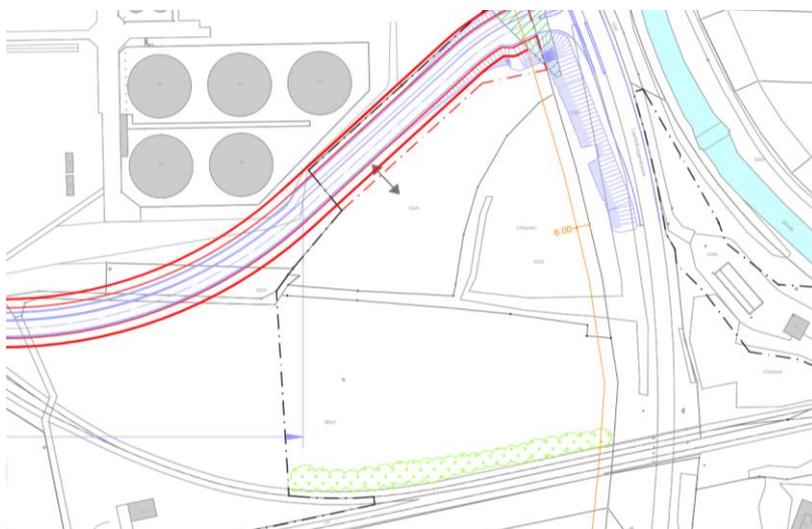


Abbildung 8: KNP Südspange ESP Sisslerfeld – Teil B: ökologische Ersatzflächen (definitive Festlegung erfolgt im Bauprojekt des Anschlussknotens an die Kantonsstrasse)

## **2. Ausgangslage und Rahmenbedingungen**

### **2.1 Grundlagen Bund**

Die rechtliche Grundlage auf Bundesebene bilden das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 sowie die RPV vom 28. Juni 2000. Das RPG sieht in Art. 2 eine Planungspflicht für den Bund, die Kantone und die Gemeinden vor. Demnach erarbeiten diese drei Staatsebenen die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab. Zudem berücksichtigen sie die räumlichen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten. Der Bund erlässt Konzepte, Sachpläne und Inventare, welche es in der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen gilt.

Der kNP Südspange ESP Sisslerfeld ist auf die bundesrechtlichen Vorgaben abgestimmt.

### **2.2 Grundlagen Kanton**

Der kantonale Richtplan beziehungsweise seine Ziele und Inhalte sind gemäss den Beschlüssen (insbesondere Planungsgrundsätze, Planungsanweisungen, Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen) behördenverbindlich und in den nachgelagerten Planungsstufen grundeigentümerverschreibend umzusetzen.

Der Grosse Rat hat die Gesamtrevision des Richtplans am 20. September 2011 und die Überarbeitung des Richtplans im Bereich Siedlungsgebiet am 24. März 2015 beschlossen.

#### **2.2.1 Kantonaler Richtplan und Raumkonzept Aargau**

Beim Sisslerfeld handelt es sich um einen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt von kantonalen Bedeutung gemäss Richtplankapitel S 1.3.

Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sind wichtige Stützpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung im urbanen Entwicklungsraum und in den ländlichen Entwicklungsachsen. Die Standortgemeinden sollen für die frühzeitige Planungsvorbereitung und die Entwicklung sorgen, die sich durch die Nutzungseignung der Areale und die Verkehrserschliessung bestimmt. Die Bildung regionaler Branchenschwerpunkte soll unterstützt werden.

Die Eignung der ESP für verschiedene Nutzungen hängt von den Standortqualitäten und den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Nicht alle ESP sind gleichermassen für alle Nutzungen geeignet. Der ESP Sisslerfeld ist gemäss Planungsanweisung 1.3 für produzierende und verarbeitende Nutzungen vorgesehen.

Es handelt sich beim Sisslerfeld ausserdem um ein Vorzugsgebiet Spitzentechnologie. Dies sind regionale Vernetzungsgebiete der Spitzentechnologie (Cleantech-, Hightech-Regionen) von hohem kantonalem Interesse.

Im Sisslerfeld ist die Nutzung der Bauzonen auf die Förderung der national ausgeprägten Spezialisierung und Vernetzung in den Bereichen Chemie und Pharma auszurichten (Planungsanweisung 2.1). Für Grossprojekte mit einem Flächenbedarf von mehr als 5 ha sind im ESP Sisslerfeld grosse, zusammenhängende Flächen mit geeigneten Instrumenten durch die Standortgemeinden baureif und verfügbar zu machen (Planungsanweisung 2.2).

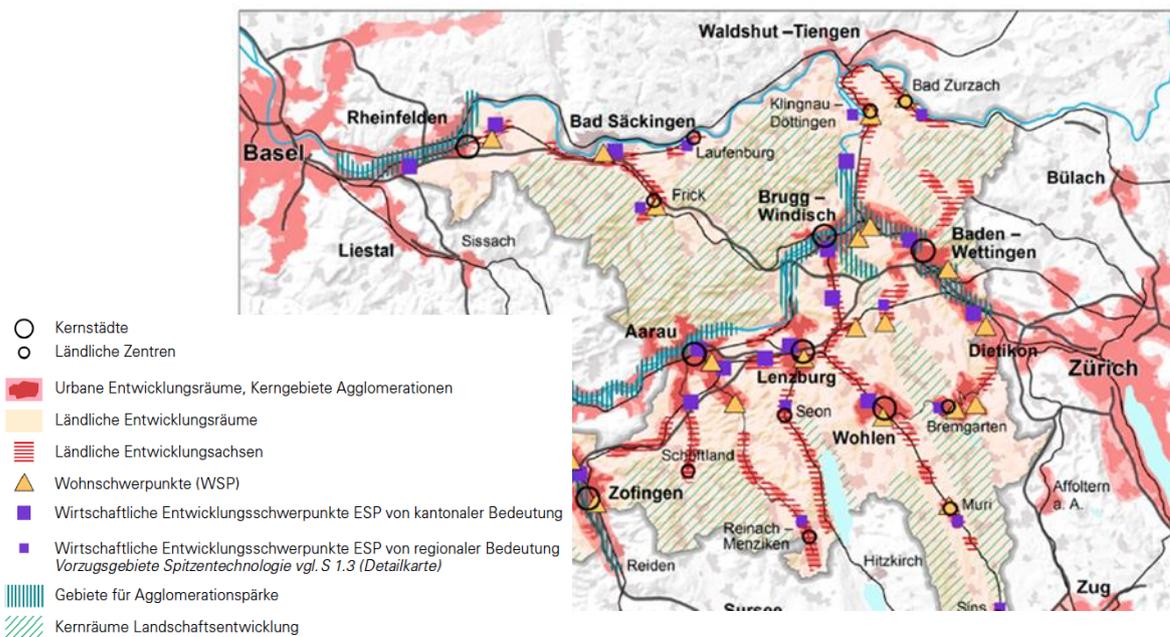


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Raumkonzept Aargau (Quelle: Richtplan des Kantons Aargau)

Der kantonale Richtplan gibt die Grundzüge für die kommunale Raumordnung behördenverbindlich vor. Er trifft räumliche Festlegungen für die Siedlungs- und Arbeitsgebiete (Ausmass und Begrenzung). Ferner zeigt er auf, wo Fruchtfolgeflächen bestehen. Diese Flächen sind für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung, da es sich um gut zu bewirtschaftende und qualitativ bestgeeignete ackerfähige Kulturlandflächen handelt. Weitere wichtige planerische Inhalte (siehe Abbildung 9) im Sisslerfeld sind:

- vorrangiges Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung (blaue Schraffur)
- Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung (graue Signatur mit Pfeil)
- neuer Rheinübergang Sisseln (Vororientierung; rote Punkte)

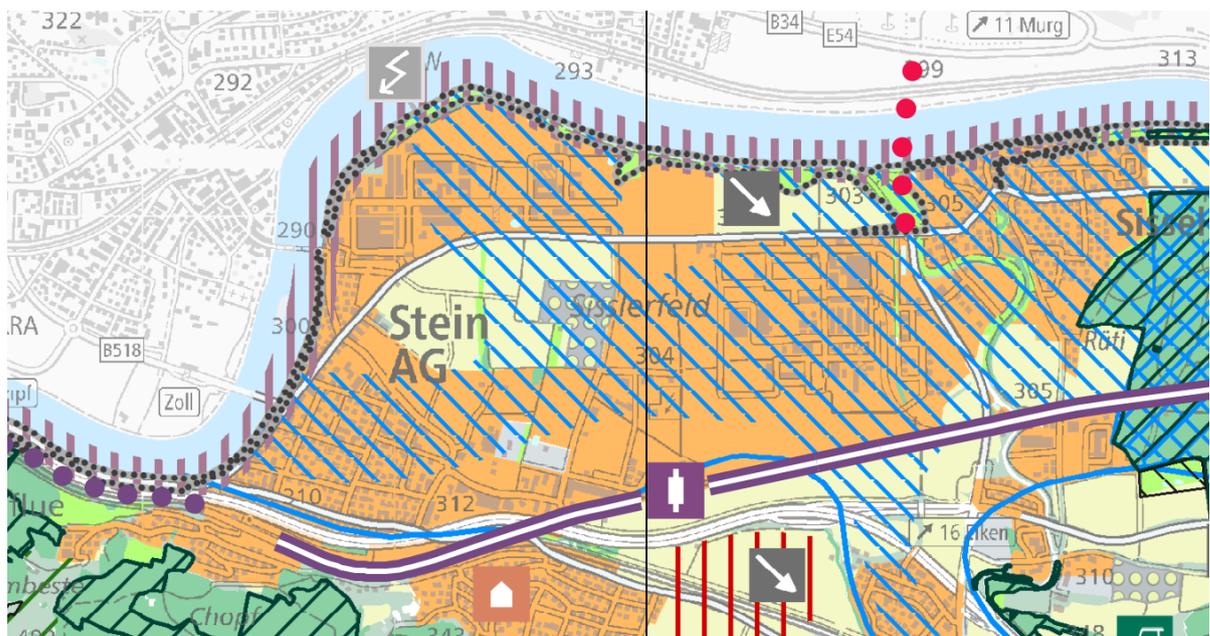


Abbildung 10: Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan (Quelle: Richtplan des Kantons Aargau, Stand Botschaft 23.121 vom 5. April 2023)

## 2.3 Grundlagen Region

### 2.3.1 Regionales Entwicklungskonzept

Die Gemeinden im Sisslerfeld sind Mitglied im Planungsverband Fricktal Regio, der hinsichtlich der regionalen Abstimmung zu konsultieren ist. Das gemeinsame Planungsinstrument der Region ist das regionale Entwicklungskonzept (REK) Fricktal (Fricktal Regio 2008). Ziel ist es, das Fricktal als eine international wettbewerbsfähige Region zu positionieren. Es besteht die Herausforderung, die hohe Lebensqualität mit den bis 2040 erwarteten 24'000 Neuzuzüglern zu halten, ohne die nachhaltige Entwicklung der Region zu gefährden.

Das REK sieht für das Sisslerfeld einen Schwerpunkt Industrie vor. Hier sollen weitere wertschöpfungsintensive Unternehmen aus der Schlüsselbranche "Chemie" (Life Sciences, Pharma, Agro, Medtech) angesiedelt werden.

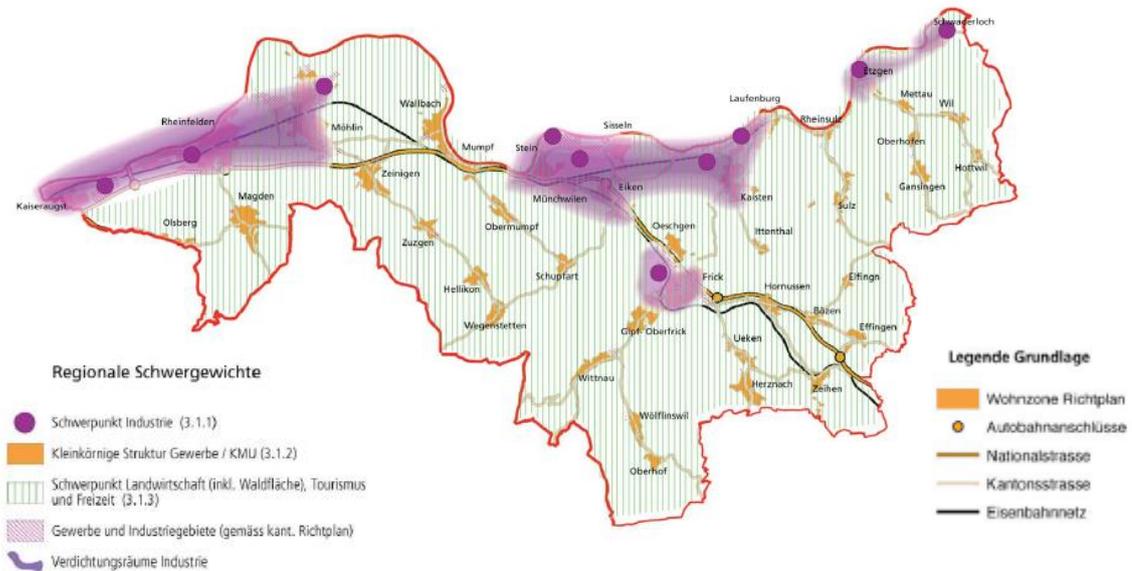


Abbildung 11: REK Fricktal Regio (Quelle: Fricktal Regio 2008)

### 2.3.2 Regionaler Sachplan Sisslerfeld

Gestützt auf den Syntheseplan und -Bericht der Testplanung erarbeiten die vier Gemeinden im Sisslerfeld aktuell einen regionalen Sachplan (rSP) nach § 12a BauG. Ein erster Entwurf wurde zur vorläufigen Beurteilung beim Kanton eingereicht. Mit dem regionalen Sachplan wird bezweckt, die räumlichen Anweisungen für den Aufbau einer integralen Gebietsentwicklung für das Sisslerfeld festzulegen. Damit wird das Ziel, das Sisslerfeld als nachhaltigen, zukunftsorientierten und konkurrenzfähigen Arbeitsplatzstandort mit unverwechselbarer Identität und internationaler Ausstrahlung zu positionieren, unterstützt.

Die Gebietsentwicklung soll etappiert und überkommunal abgestimmt über einen Zeithorizont von rund 25 Jahren erfolgen. Der eingeleitete kooperative Planungsprozess wird in der Umsetzung durch die Hauptbeteiligten (Gemeinden im Sisslerfeld, Region Fricktal und Kanton Aargau), im Rahmen ihrer jeweiligen rechtlichen Kompetenzen weitergeführt. Die Bevölkerung und die Personen mit Grundeigentum sollen weiterhin an der Gebietsentwicklung partizipieren. Die Gemeinden bekennen sich dazu, ihre Kräfte im Rahmen der Gebietsentwicklung zu bündeln und untereinander einen fairen Nutzen- und Lastenausgleich zu vereinbaren.

Mit der Entwicklung des Sisslerfelds wollen die Gemeinden auch eine hohe Siedlungs- und Landschaftsqualität erzielen. Zu diesem Zweck werden gemeinsame Gestaltungsrichtlinien diskutiert und es wird für eine qualitätssichernde und aufeinander abgestimmte Umsetzung gesorgt.

Der vorliegende kNP Südspange ESP Sisslerfeld und der Entwurfsstand des rSP Sisslerfelds sind inhaltlich koordiniert und aufeinander abgestimmt.

## 2.4 Grundlagen Gemeinden

### 2.4.1 Stand Nutzungsplanungen

Die Gemeinden Stein und Sisseln haben ihre Nutzungsplanungen erst kürzlich revidiert. Die Gemeinde Münchwilen ist in der Überarbeitung des ersten Entwurfs einer revidierten Nutzungsplanung und die Gemeinde Eiken steht am Anfang mit der Nutzungsplanung, hat jedoch bereits ein Raumentwicklungsleitbild beschlossen.

### 2.4.2 Kommunalen Überbauungsplan Breitenloh – Sisslerfeld

Im westlichen Bereich der Geuerenstrasse (Gemeinde Münchwilen) besteht ein rechtskräftiger kommunaler Erschliessungsplan von 1980. Dieser Plan ermöglicht heute einen grosszügigeren Strassenausbau als dies mit dem kantonalen Nutzungsplan vorgesehen ist. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde der Bedarf der Strassenausbauten entlang der Südspange hergeleitet (siehe Kapitel 3). Der im kommunalen Überbauungsplan vorgesehene breitere Strassenausbau wird nicht mehr benötigt. Die Gemeinde Münchwilen beabsichtigt die Aufhebung des kommunalen Überbauungsplans Breitenloh – Sisslerfeld und weiterer kommunalen Überbauungspläne parallel zur laufenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Da sich die beiden Pläne nicht direkt widersprechen, ist die zeitlich verzögerte Aufhebung des kommunalen Überbauungsplans im Rahmen der kommunalen Verfahren vertretbar.

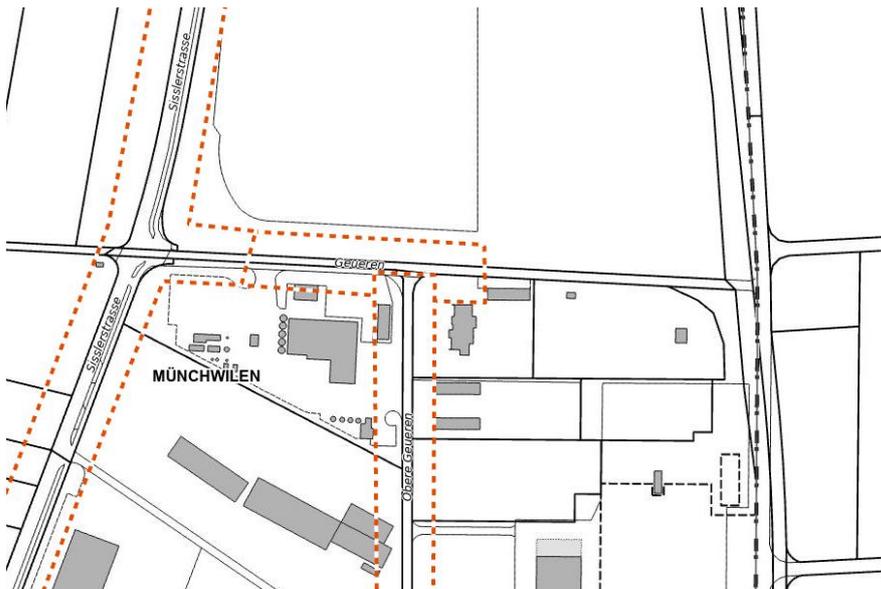


Abbildung 12: Ausschnitt Perimeter des kommunalen Überbauungsplans Breitenloh – Sisslerfeld, genehmigt am 4. September 1990 (Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

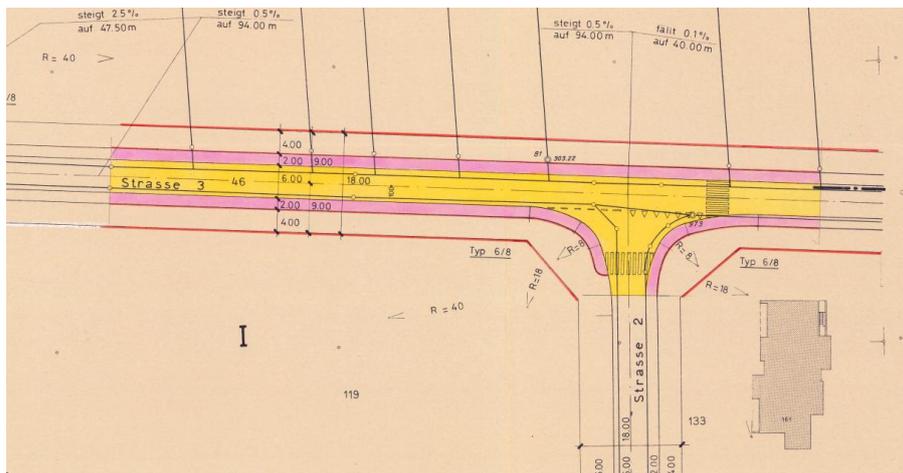


Abbildung 13: Ausschnitt Überbauungsplan Breitenloh – Sisslerfeld, genehmigt am 4. September 1990 (Quelle: Kanton Aargau, Gemeinde Münchwilen)



Abbildung 14: Ausschnitt KNP Südspange ESP Sisslerfeld - Teil B überlagert mit Strassen- und Baulinien des Überbauungsplans Breitenloh – Sisslerfeld (Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

### 3. Südspange ESP Sisslerfeld

Die Südspange ist eine neue kommunale Groberschliessungsstrasse. Sie dient der Erschliessung des Gebiets südlich der heutigen DSM, der Erschliessung der zukünftigen Freiverladeanlage, ermöglicht eine attraktive Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr sowie eine neue Busverbindung vom Bahnhof Stein-Säckingen via zukünftigem Mittelschulstandort und Sisslerfeld weiter bis nach Eiken und Frick.

Die Südspange ist aus langfristiger Sicht ein zentrales Element zur Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld gemäss der Testplanung. Kurzfristig ist die Südspange zudem eine zwingende Voraussetzung, damit die Firma Bachem die Produktion aufnehmen kann.

#### 3.1 Projekt und massgebende Grundlage

Die Machbarkeit der Südspange wurde im Rahmen einer Studie nachgewiesen. Diese bildet die zentrale Grundlage für den KNP sowie auch für die Strassenprojekte seitens Kanton (Anschlussknoten an die K295) und Gemeinden (Südspange).

#### 3.2 Abschnittsbildung

Die Südspange lässt sich von Ost nach West in vier Abschnitte gemäss nachfolgender Abbildung unterteilen.

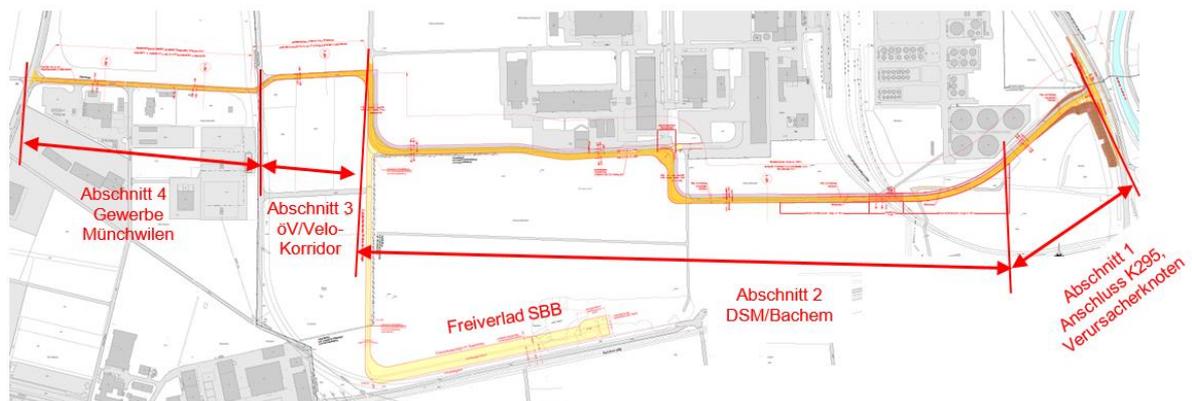


Abbildung 15: Südspange – Abschnittsbildung (Quelle: Machbarkeitsstudie Südspange)

Im Bereich von Abschnitt 3 wird ein Durchfahrtsverbot für den MIV festgelegt. Dadurch wird verhindert, dass die Südspange als Ausweichroute verwendet wird und zu unerwünschten Verkehrsverlagerungen führt.

#### 3.3 Horizontale Linienführung

Die horizontale Linienführung der Südspange wurde zusammen mit den betroffenen Gemeinden, den kantonalen Fachstellen, den Personen mit Grundeigentum und Investoren in einem iterativen Prozess erarbeitet. Dabei wurden die Vorgaben der übergeordneten Planungen und Grundlagen berücksichtigt.

Die wichtigsten Kriterien für die Festlegung der Strassenachsen sind:

- die durch die übergeordneten Planungen und Grundlagen definierten Anschlusspunkte an das bestehende Strassennetz
- eine zweckmässige Groberschliessung der noch nicht überbauten Flächen in der Industriezone
- eine möglichst geringe Beeinträchtigung der bestehenden Nutzungen
- die Berücksichtigung bestehender Verkehrsflächen wie Feldwege oder Erschliessungsstrassen zur Reduktion des erforderlichen Flächenbedarfs und zur Schonung von Landschaft und Umwelt
- eine sinnvolle Anbindung der Erschliessung des geplanten Freiverlads
- eine optimale Erschliessung für den öffentlichen Verkehr und den Veloverkehr
- die Abstimmung auf einen möglichst unkomplizierten Landerwerb
- das Einhalten der normativen Vorgaben aufgrund der Strassenfunktion

Für die Abschnitte 1, 2 und 3 wurden im Rahmen der Erarbeitung mehrere Varianten bezüglich Linieneinführungen geprüft. Die im Variantenstudium getätigten Überlegungen sowie die Begründung für den Variantenentscheid sind nachfolgend erläutert.

### **3.3.1 Abschnitt 1: Anschluss K295**

Die Südspange schliesst im Osten an die K295 Laufenburgerstrasse an. Konzeptionell hat sich dies aus der Synthese zur Testplanung ergeben. Die exakte Lage des Anschlussknotens wurde anschliessend in Varianten evaluiert und optimiert. Die Südspange verläuft vom Anschlussknoten in südwestlicher Richtung entlang der bestehenden und eingezäunten Bauten der Firma DSM bis zu den Industriegleisen der DSM.

#### **Geprüfte Varianten**

Im Abschnitt 1 stellte sich insbesondere die Frage nach der Lage des Anschlussknotens an die Kantonsstrasse. Mögliche Anschlusspunkte liegen in einem Abschnitt, welcher im Süden durch die Bahnbrücke der SBB und im Norden durch den Anschlussknoten der DSM festgelegt ist.

#### **Variantenentscheid**

Folgende Überlegungen haben den Ausschlag für den konkret gewählten Anschlusspunkt gegeben:

- Die Einhaltung eines ausreichenden Abstands zur Bahnbrücke der SBB:  
Der Anschlussknoten bedingt bauliche Anpassungen im Knotenbereich. Gemäss Machbarkeitsstudie ist auf der K295 aus Richtung Autobahnanschluss Eiken ein separater Linksabbieger vorzusehen. Dies erfordert eine Strassenaufweitung auf der Kantonsstrasse. Im Bereich der Bahnbrücke ist eine solche Strassenaufweitung aufgrund der bestehenden Kunstbauwerke nicht möglich. Eine Lage im näheren Bereich der Bahnbrücke der SBB ist somit ausgeschlossen.
- Eine möglichst geringe Beeinträchtigung der bestehenden Heckenstrukturen:  
Im Knotenbereich sind die Sichtweiten einzuhalten. Die Sichtweite von der Südspange nach links ist gewährleistet. Nach rechts, in Richtung Eiken / Autobahnanschluss, sind aufgrund der Terrainverhältnisse Eingriffe in die Böschung und der sich darauf befindenden Hecken entlang der Kantonsstrasse erforderlich. Aufgrund der Kurvenlage und der topographischen Verhältnisse wird der erforderliche Eingriff grösser, je näher der Anschlussknoten an die Bahnbrücke SBB rückt. Eine grössere Distanz zur Bahnbrücke der SBB reduziert hingegen den erforderlichen Eingriff in die Böschung und somit auch den Eingriff in die Heckenstrukturen entlang der Kantonsstrasse (siehe Abbildung 16).

- Eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Landwirtschaftsflächen:  
Das Gebiet zwischen der K295 und den Industriegleisen der DSM wird heute landwirtschaftlich genutzt und liegt zum grössten Teil in der Landwirtschaftszone. Mit der gewählten Lage des Anschlussknotens und der Linienführung bis zu den Industriegleisen der DSM entlang der Tanklager in der bestehenden Bauzone wird ein Zerschneiden des bewirtschafteten Landes vermieden. Die Landwirtschaftszone wird so gering wie möglich beeinträchtigt und die landwirtschaftliche Nutzung einer möglichst grossen zusammenhängenden Fläche ist weiterhin möglich. Für die landwirtschaftliche Nutzung ist ein Anschluss an die Südspange vorgesehen.
- Die Gewährleistung des Verkehrsablaufs auf der Kantonsstrasse:  
Auf dem übergeordneten Hauptverkehrsstrassennetz ist hierfür insbesondere ein ausreichender Abstand zu den nachfolgenden Anschlüssen erforderlich. Dies ist mit der gewählten Lage gewährleistet.

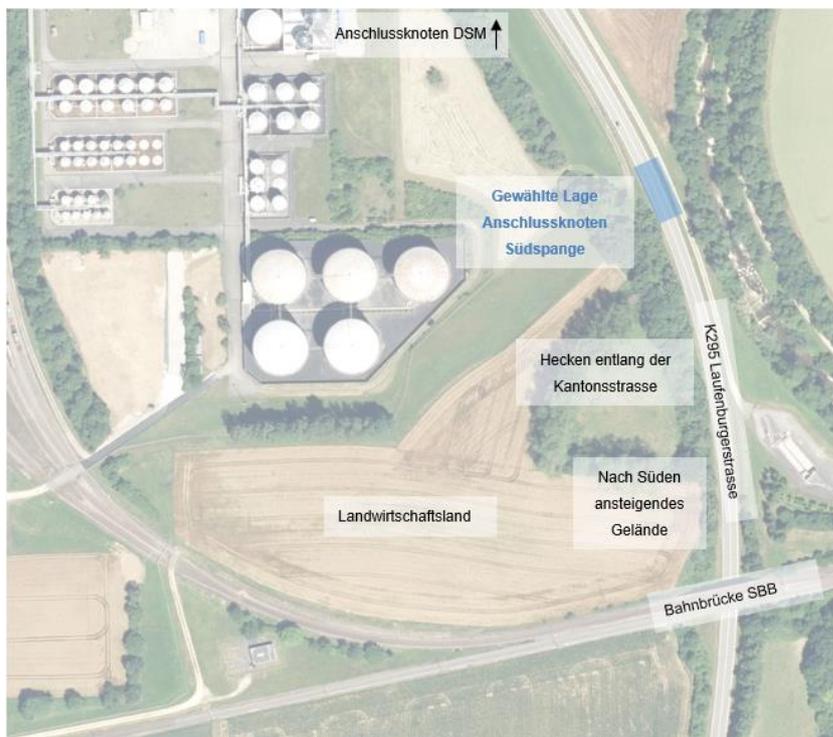


Abbildung 16: Situation im Bereich des Anschlussknotens an die K295 (Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

### 3.3.2 Abschnitt 2: DSM/Bachem

Aufgrund der heutigen sowie der zukünftig vorgesehenen Nutzung der Industriegleise der DSM ist eine Strassenunterführung erforderlich. Westlich der Unterführung folgt der Strassenverlauf auf bereits bestehenden Feldwegen sowie bestehenden Erschliessungsstrassen. Aufgrund einer vorhandenen oberirdisch geführten Dampfleitung verläuft die Südspange südwestlich der DSM in einem leichten Versatz bis zur Abzweigung der Erschliessungsstrasse zum Freiverlad. Die Südspange verläuft weiter auf einer bestehenden Erschliessungsstrasse der DSM in nördliche Richtung bevor sie einem bestehenden Feldweg in westliche Richtung folgt.

## Geprüfte Varianten

In Abschnitt 2 wurden folgende Varianten der Linienführung geprüft:

- Nördliche Lage, unmittelbar angrenzend an das Areal der DSM (rot gestrichelte Linie)
- Mittlere Lage (blau gestrichelte Linie)
- Südliche Lage, unmittelbar angrenzend an die Bahnstrecke SBB (grün gestrichelte Linie)

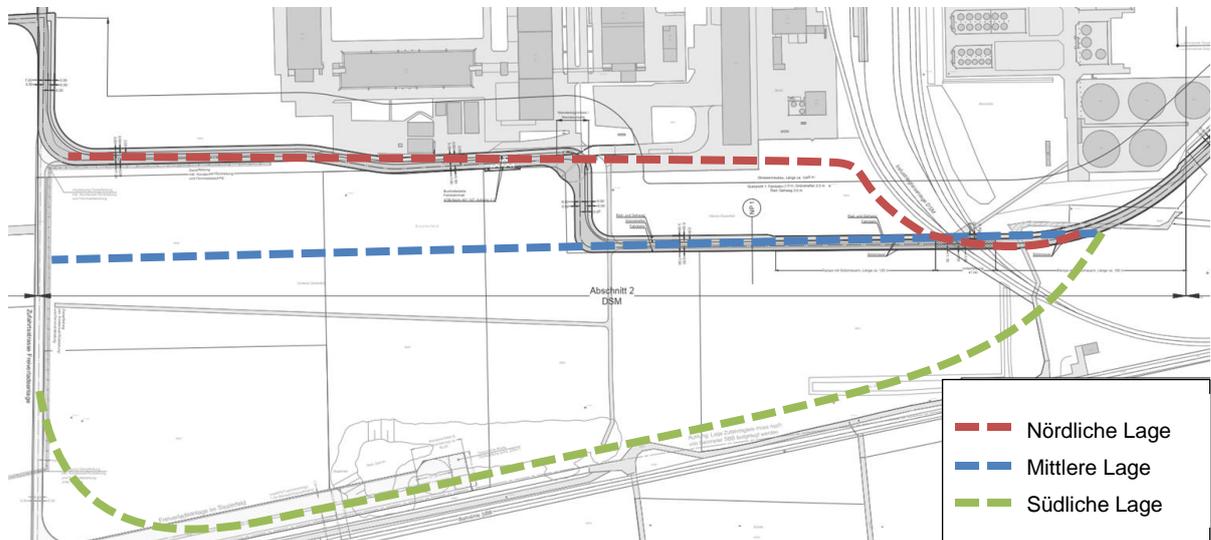


Abbildung 17: schematische Darstellung der geprüften Varianten in Abschnitt 2 (Quelle: Machbarkeitsstudie Südspange)

## Variantenentscheid

Die gewählte Linienführung entspricht einer Zwischenvariante. Die Linienführung entspricht im östlichen Abschnitt der Variante mittlere Lage, im westlichen Bereich der Variante nördliche Lage.

Die nördliche Lage ermöglicht grundsätzlich die grössten zusammenhängenden Baufelder (eines der zentralen Ziele der Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld). Zudem kann mit einer Lage in Nähe der DSM auch die Firma DSM von der öV-, Fuss- und Veloverkehrsverbindung auf der Südspange bestmöglich profitieren. Die Bahnstrecke der SBB kann flexibel für Anschlussgleise genutzt werden. Im östlichen Bereich von Abschnitt 2 wurde eine mittlere Lage gewählt. Die Südspange verläuft hier auf bereits bestehenden Feldwegen. Dadurch können der Flächenverbrauch der neuen Strasse und die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering gehalten werden. Die Linienführung in der mittleren Lage entspricht auch den strategischen Absichten der Firmen Bachem (geplante Arealentwicklung südlich der Südspange) und DSM (bestehendes Areal und strategische Reserven nördlich der Südspange).



### 3.4.2 Abschnitt 2: DSM/Bachem

Die DSM transportiert heute ein Grossteil ihrer Güter per Bahn (ca. 20 bis 35 Bahnwagen pro Tag). Zukünftig sieht die Firma DSM aufgrund der Erhöhung der Liefermengen einen Ausbau der Industriegleise vor.

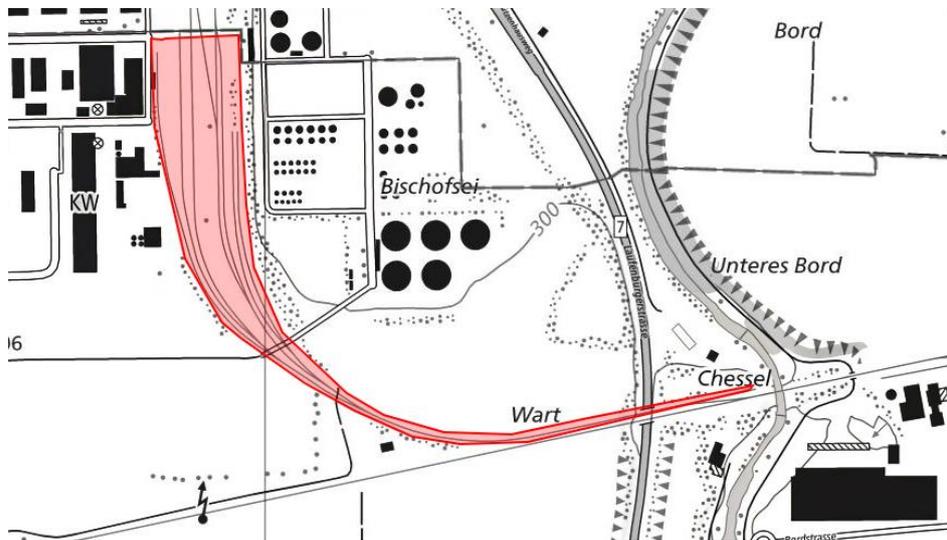


Abbildung 19: Gleisanlage DSM (Quelle: Machbarkeitsstudie Südspange)

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde geprüft, ob eine Querung der Industriegleise der DSM mittels Bahnübergang und Barrieren möglich ist. Aufgrund der Dauer und der Länge der erforderlichen Barrierschliessung ist eine Unterführung im Bereich der Bahnanlage der DSM notwendig. Davon profitieren insbesondere auch die Busse des öffentlichen Verkehrs.

Der Bau einer Überführung wurde ebenfalls geprüft und verworfen. Im Vergleich zu einer Unterführung können bei einer Überführung keine massgeblichen Kosteneinsparungen erzielt werden, der Eingriff ins Landschaftsbild ist deutlich grösser und die zu überwindende Höhendifferenz für Velofahrer ist ebenfalls deutlich grösser.

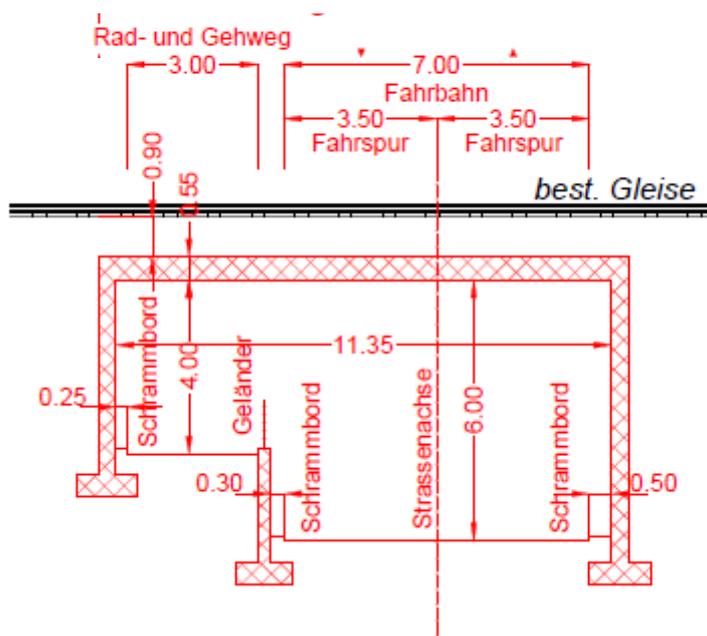


Abbildung 20: Querschnitt der geplanten Strassenunterführung der Industriegleise DSM (Quelle: Machbarkeitsstudie Südspange)

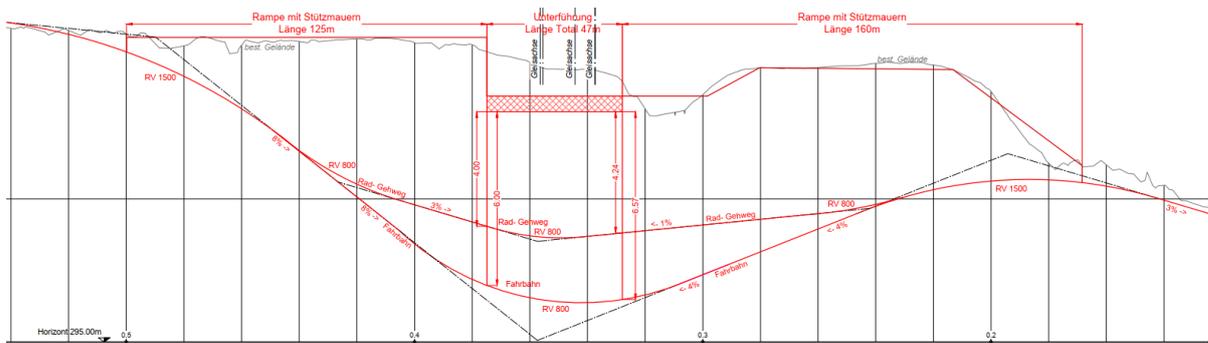


Abbildung 21: Längenprofil der geplanten Strassenunterführung der Industriegleise DSM (Quelle: Machbarkeitsstudie Südspange)

Das übrige Industriegebiet Sisslerfeld ist weitgehend eben. Dadurch sind im übrigen Bereich keine grösseren Terrainveränderungen notwendig und die Erschliessung der angrenzenden Flächen ist ohne speziellen Aufwand möglich.

### 3.5 Normalprofil

Normalprofil für die Abschnitte 1 und 2:

- Zweispurige Fahrbahn: 7.0 m
- Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Fuss- und Veloweg: 2.0 m
- Kombiniertes Fuss- und Veloweg (nordseitig): 3.0 m
- Beidseitiges Bankett von je 0.5 m: 1.0 m
- **Gesamtbreite inklusive Bankett: 13.0 m**

Die 7 m breite Fahrbahn deckt den Begegnungsfall Lastwagen/Lastwagen bei reduzierten Geschwindigkeiten ab. Der abgetrennte Fuss- und Veloweg gewährleistet eine attraktive und sichere Verbindung für den Fuss- und Veloverkehr.

Normalprofil für die Abschnitte 3 und 4:

- Zweispurige Fahrbahn: 6.0 m
- Beidseitiges Bankett von je 0.5 m: 1.0 m
- **Gesamtbreite inklusive Bankett: 7.0 m**

Aufgrund des Durchfahrtsverbots ist Abschnitt 3 nur für den Fuss- und Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr zugänglich. Entsprechend können für diesen Abschnitt die Fahrbahnbreite reduziert und der Fuss- und Veloverkehr im Mischverkehr geführt werden. Auf Abschnitt 4 ist mit einem deutlich geringeren MIV-Aufkommen zu rechnen, weshalb für diesen Abschnitt der gleiche Querschnitt gewählt wurde.

### 3.6 Werkleitungen

Im Trasse der Südspange ist die Integration von Werkleitungen möglich. Aktuell wird seitens Gemeinden abgeklärt, ob Werkleitungen in die Südspange integriert werden sollen. Die definitive Festlegung erfolgt im Rahmen der Strassenprojektierung.



### 3.8.1 Fuss- und Veloverkehr

Die Südspange soll zukünftig eine wichtige Funktion als neue Veloverbindung im Sisslerfeld übernehmen und ist auf der ganzen Länge durchgängig für den Fuss- und Veloverkehr nutzbar. In einer separaten Planung wird seitens Abteilung Verkehr des Departement Bau, Verkehr und Umwelt die Fortsetzung Richtung Eiken und Sisseln geklärt und die erforderlichen Massnahmen definiert (siehe Kapitel 6.2).

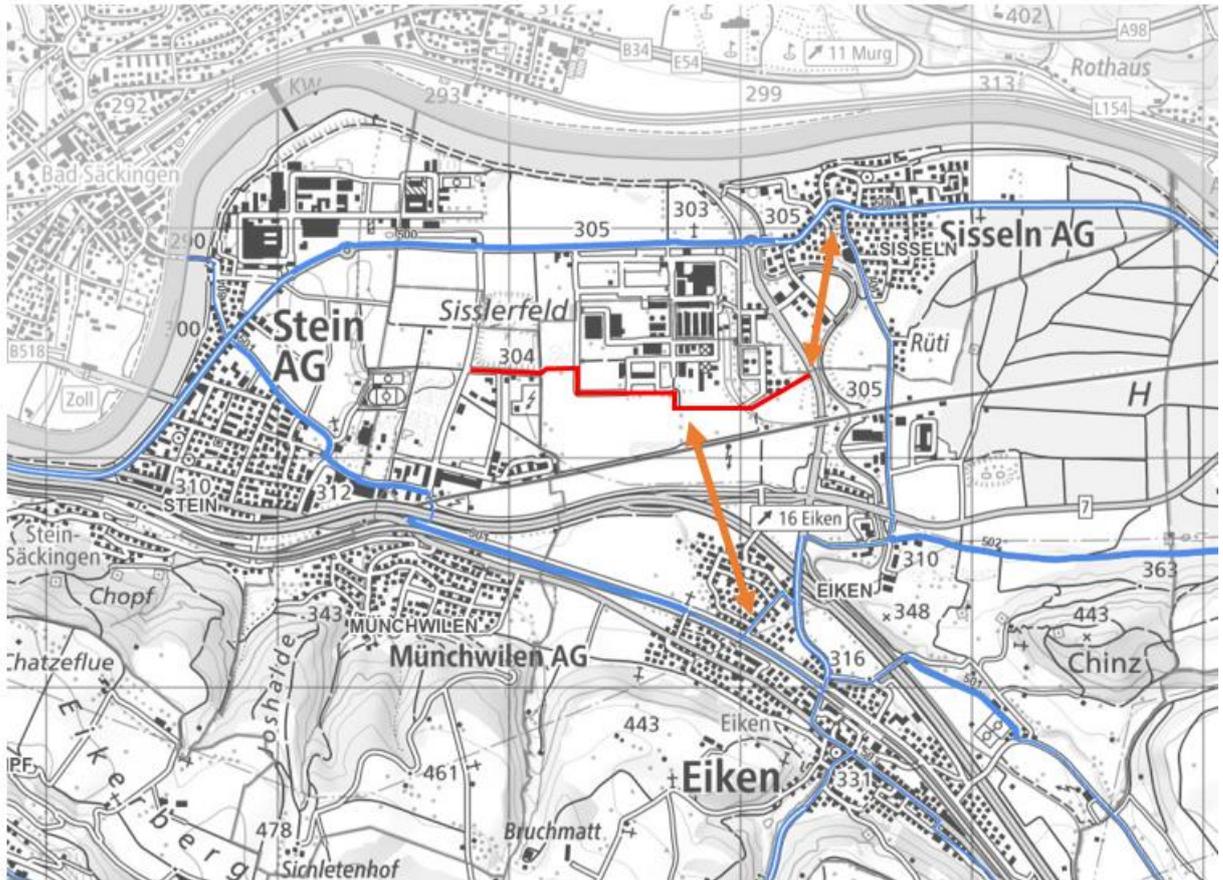


Abbildung 23: Veloverkehr: blau: kantonale Velorouten, rot: Südspange, orange: Wunschlinien Verbindung nach Eiken und Sisseln  
(Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

### 3.8.2 Öffentlicher Verkehr

Das Sisslerfeld ist aktuell durch den öffentlichen Verkehr nicht genügend erschlossen. Mit Inbetriebnahme der Produktion von Bachem ist eine neue Busverbindung über die Südspange geplant, welche die Firmen DSM und Bachem mit dem Bahnhof Stein-Säckingen, dem Bahnhof Eiken und dem Bahnhof Frick verbindet. Die geplante Buslinie dient zudem auch der Erschliessung des neuen Mittelschulstandorts in Stein durch den öffentlichen Verkehr.

Im Rahmen des kNP Teil B wird durch Bau- und Strassenlinien eine grosszügige Fläche für eine zukünftige Bushaltestelle gesichert. Die genaue Haltestellengestaltung ist Gegenstand des kommunalen Strassenbauprojekts.

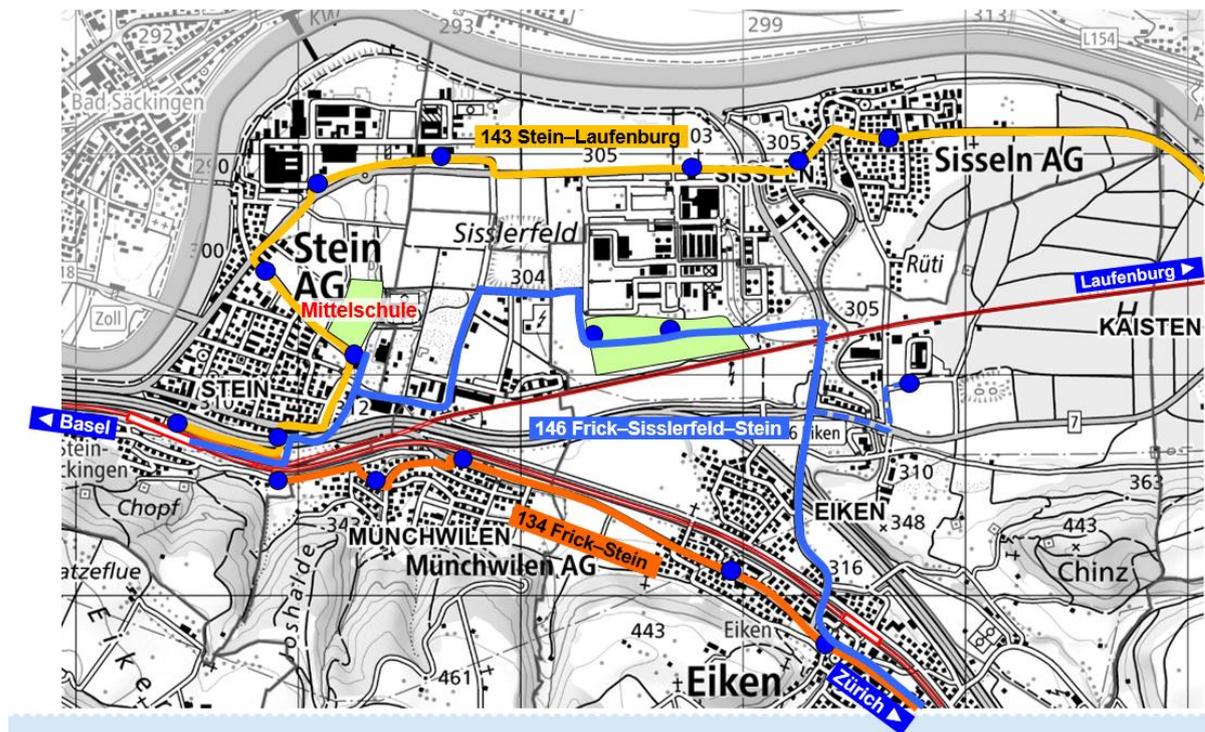


Abbildung 24: Planskizze neue Linie 146 für die zukünftige Erschliessung von DSM und Bachem via Südspange und Anbindung der Mittelschule Stein an den öffentlichen Verkehr (Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

### 3.8.3 Motorisierter Individualverkehr

Für den MIV ist die Südspange nicht durchgängig befahrbar. Im Bereich von Abschnitt 3 gemäss Kapitel 3.2 wird ein Durchfahrtsverbot festgelegt. Damit kann verhindert werden, dass die Südspange unerwünschten Ausweichverkehr verursacht. Die Erschliessung der Grundstücke an der Geurenstrasse in Münchwilen erfolgt wie bis anhin über die Sisslerstrasse. Die Erschliessung der Firma Bachem sowie des Holzheizkraftwerks Sisslerfeld erfolgen von der K295 via Südspange. Vom Durchfahrtsverbot ausgenommen sind landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Blaulichtorganisationen.

### **3.9 Erschliessung Anrainergrundstücke entlang der Südspange**

#### **Landwirtschaft**

Die Zufahrten zu den Landwirtschaftsflächen sind auch zukünftig zu gewährleisten und im Detail im Rahmen der Strassenprojektierung zu definieren. Im kNP Teil B ist im Bereich östlich der Industriegleise DSM (Abschnitt 1) eine für die Landwirtschaft erforderliche Zufahrt als Orientierungsinhalt dargestellt. Vom Durchfahrtsverbot für den motorisierten Individualverkehr in Abschnitt 3 sind landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Blaulichtorganisationen ausgenommen. Die im kNP Teil A ausgezonte Fläche ist gut über die bestehende Flurwege erreichbar. Im Rahmen der Projektierung und Realisierung der Erschliessungsstrasse zum Freiverlad kann zudem geprüft werden, ob auch die Erschliessungsstrasse zum Freiverlad als Zufahrt zu landwirtschaftlich genutzten Flächen benutzt werden kann.

#### **Betriebsareal DSM (Abschnitt 2)**

Die bestehenden Zufahrten auf der Südseite des Areals DSM sind weiterhin gewährleistet. Die Zufahrt zum Holzheizkraftwerk Sisslerfeld kann zukünftig über die Südspange erfolgen. Die Zufahrt zur DSM erfolgt wie heute von Norden her über die K293 Hauptstrasse in Sisseln.

#### **Zukünftiges Gewerbe / Industrie (primär Abschnitt 2)**

Die Zufahrten zu einzelnen Grundstücken, namentlich zur Firma Bachem, sind im Rahmen der Projektierung zu definieren. Eine erste Abstimmung mit der Firma Bachem ist bereits im Rahmen der Machbarkeitsstudie sowie des kNP erfolgt. Die geplanten Anschlüsse der Firma Bachem sind als Orientierungsinhalt im kNP Teil B dargestellt.

#### **Unterwerk Münchwilen (Abschnitt 4)**

Es sind weder Anpassungen bekannt oder geplant noch nötig.

### **3.10 Projektierung und Realisierung**

Die Zuständigkeiten für Projektierung und Realisierung sind folgendermassen definiert:

- Die Projektierung und Realisierung der Südspange erfolgen durch die Gemeinden Eiken und Münchwilen. Für die Abschnitte 3 und 4 (siehe Kapitel 3.2) steht die Befahrbarkeit mit dem Bus im Vordergrund.
- Die Projektierung und Realisierung des Anschlussknotens erfolgen durch die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Die Projektabgrenzung zum kommunalen Strassenprojekt Südspange ist im Plan der Machbarkeitsstudie Südspange Sisslerfeld definiert.
- Die Projektierung und Realisierung der Erschliessungsstrasse von der Südspange zum Freiverlad liegen in der Zuständigkeit des Kantons Aargau und der Standortgemeinde Eiken.
- Die Projektierung und Realisierung der Freiverladeanlage liegen in der Zuständigkeit der SBB.

## **4. Auswirkungen der Planung**

### **4.1 Ein- und Umzonungen**

Die Erstellung der Südspange erfordert auf der Parzelle 5526 der Gemeinde Eiken, im Bereich des Anschlusses der Strasse an die K295, eine Einzonung im Umfang von 3'254 m<sup>2</sup>. Ausserdem ist auf der Parzelle 5535 an der westlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Eiken eine Umzonung von 75 m<sup>2</sup> notwendig.

#### **4.1.1 Einzonung**

##### **4.1.1.1 Voraussetzungen für Einzonungen (Artikel 15 RPG und Richtplankapitel S 1.2)**

Damit Land neu einer Bauzone zugewiesen werden kann, müssen die Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 4 RPG erfüllt sein. Dies bedeutet, dass sich das Land für die Überbauung eignen muss, es innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird, keine Zerstückelung des Kulturlands erfolgt, seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist und die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

Vorgaben auf kantonaler Stufe finden sich im Richtplankapitel S. 1.2. Nach Planungsanweisung 1.2 kann noch nicht eingezontes Siedlungsgebiet räumlich anders angeordnet werden, wenn die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets nicht vergrössert wird. Zudem sollen die Standortqualitäten des Siedlungsgebiets, namentlich die öV-Erschliessungsgüte, erhalten und eine raumplanerisch bessere Lösung erreicht werden. Schliesslich darf keine grössere Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen und keine Beeinträchtigung von geschützten Landschaften oder weiterer Schutzgebiete erfolgen.

##### **4.1.1.2 Einhaltung der Einzonungsvoraussetzungen**

Die einzuzonende Fläche dient der Erschliessung der Arbeitsplatzzonenreserven südlich des heutigen Betriebsgeländes der Firma DSM. Der Bau der Südspange bildet den Hauptzweck und ist zeitnah vorgesehen. Die Testplanung Sisslerfeld hat gezeigt, dass die neue Strasse die Erschliessung gewährleistet und damit die Bebaubarkeit der grossen Landreserven südlich der DSM verbessert. Sie bildet zudem die Voraussetzung für die Optimierung des öV und der Fuss- und Veloverkehrverbindungen im gesamten Sisslerfeld.

Landschaften von kantonaler Bedeutung, Siedlungstrenngürtel oder Schutzgebiete sind nicht betroffen. Durch die Lage der Einzonung direkt angrenzend an die Arbeitszone wird eine Zerstückelung des Kulturlands vermieden. Eine grössere Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen erfolgt nicht. Die einzuzonende Fläche umfasst einen Streifen Kulturland, der aufgrund der Bodenqualität die Anforderungen an Fruchtfolgeflächen nicht erfüllt. Der restliche Teil der Fläche wird im Geoportal zwar als Fruchtfolgefläche dargestellt. Dies sind jedoch Bruttoflächen. Im kantonalen Richtplan wird letztlich die um den Pauschalabzug korrigierte Nettofläche fortgeschrieben. Im Pauschalabzug enthalten sind unter anderem die Flächen, die aufgrund des Wald- und Bauzonenabstands, der Grundstückgrösse und -form sowie der Lage als Fruchtfolgeflächen nicht in Frage kommen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Einzonung somit um übriges Landwirtschaftsgebiet.

Was die Sicherstellung der Verfügbarkeit angeht, sieht das kantonale Recht in erster Linie vor, dass bei Einzonungen eine Frist für die Überbauung des Grundstücks festgelegt wird (§ 28i BauG). Vorliegend dient die einzuzonende Fläche ursächlich dem Bau einer Erschliessungsstrasse. Durch die Tatsache, dass der kNP als Enteignungstitel gilt (§ 132 BauG), ist gewährleistet, dass das Land innerhalb der Strassenlinien bei Bedarf für den Strassenbau enteignet werden kann. Damit ist die Verfügbarkeit des Baulandes ausreichend rechtlich sichergestellt; auf die zusätzliche Anordnung einer Überbauungsfrist kann verzichtet werden.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Einzonung gleichwertig kompensiert wird. Auf den Parzellen 4975, 5278 und 5529 wird eine Auszonung von Flächen in der Industriezone Sisslerfeld mit Restriktionen in die Landwirtschaftszone vorgenommen. Per Saldo resultiert eine Zunahme von 257 m<sup>2</sup> übrigem Landwirtschaftsgebiet.

Grundlage für die Bestimmung der Abgrenzungen der Auszonungen ist der gemäss Testplanung vorgesehene Landschaftskorridor in diesem Bereich. Die zur Auszonung vorgesehenen Flächen eignen sich aufgrund der unzureichenden Erschliessung, der kleinteiligen Parzellenstruktur und der darüber verlaufenden Stromleitungen höchstens eingeschränkt für eine zonengemässe Nutzung.

Die Gleichwertigkeit der Umlagerung erfordert nicht nur Flächengleichheit, sondern auch Wesensgleichheit der umgelagerten Flächen. Bei der zur Einzonung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um eine nach den Vorgaben von § 15 BNO Eiken Industriezone "Sisslerfeld" IS bebaubare Fläche. Bei der zur Auszonung vorgeschlagenen Fläche handelt es sich um die Industriezone Sisslerfeld mit Restriktionen gemäss BNO Eiken. Diese darf gleich genutzt werden, allerdings ist dabei die zulässige Gebäudehöhe und -länge eingeschränkt. Die Wesensgleichheit ist damit gegeben.

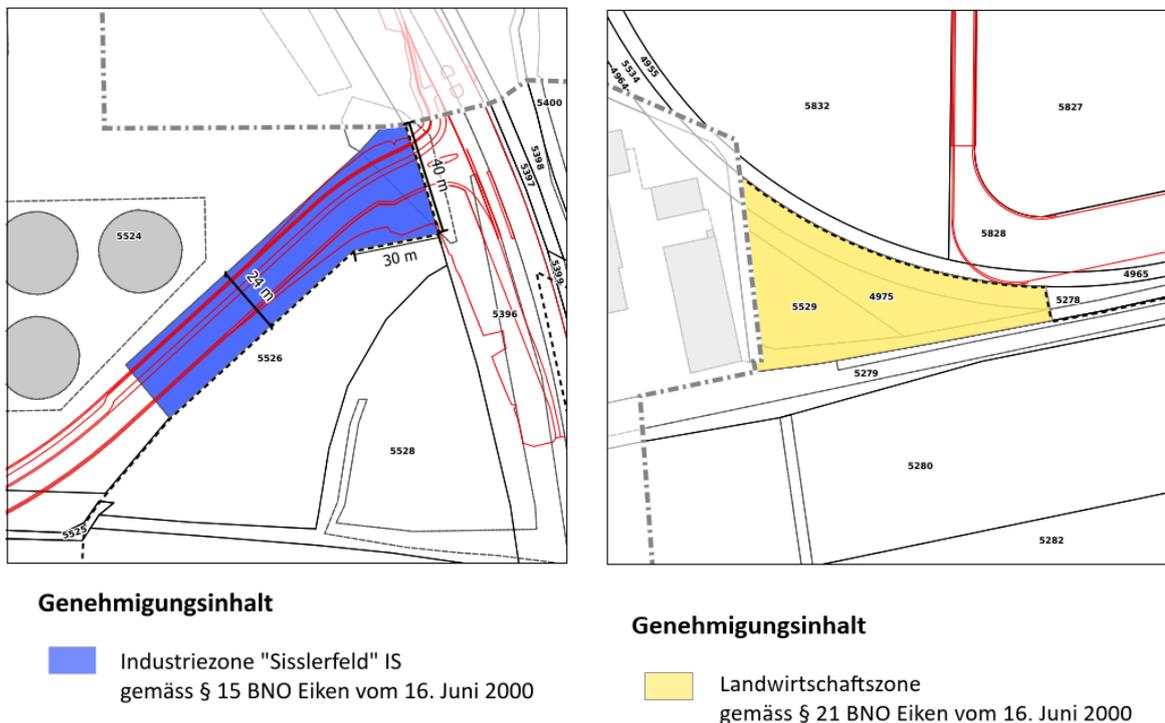


Abbildung 25: Ausschnitt KNP Teil A: links: Einzonung; rechts: Auszonung (Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

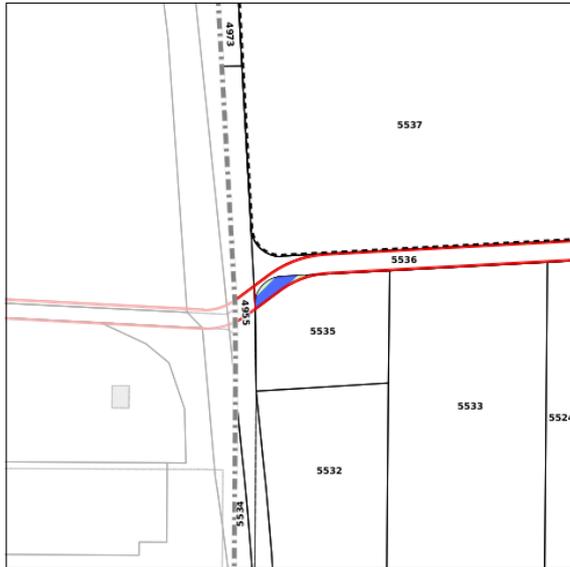
Die nutzungsplanerischen Interventionen führen zu nachfolgender Bilanz:

Gebiet/Bezeichnung	Bauzonen werden ein-/ausgezont gemäss den Planungsanweisung 1.2	Flächenbilanz räumlich angeordnetes Siedlungsgebiet	FFF-Bilanz (netto) effektive Bodenfläche gemäss Angaben LWAG
<b>Planungsanweisung 1.2</b>			
Parzelle 5526 LWZ → IS	+ 3'254 m <sup>2</sup>	+ 3'254 m <sup>2</sup>	0,00 ha FFF
Parzellen 4975, 5278 und 5529 ISR → LWZ	- 3'511 m <sup>2</sup>	- 3'511 m <sup>2</sup>	0,00 ha FFF
<b>Gesamt-Total/Saldo</b>	<b>- 257 m<sup>2</sup></b>	<b>- 257 m<sup>2</sup></b>	<b>0,00 ha FFF</b>

Die räumlichen Veränderungen des Siedlungsgebiets und der Fruchtfolgeflächen gelten damit im Sinne des Richtplans als fortgeschrieben.

#### 4.1.2 Umzonung

Die Freihaltezone Industrie wird bereits heute mit Wegen durchquert. Diese sind der Industriezone Sisslerfeld mit Restriktionen zugeordnet. Die minimale Anpassung durch eine Umzonung in diesem Bereich hat keine wesentlichen Auswirkungen. Sie begründet sich sachlich aus der aus der Machbarkeitsstudie hergeleiteten Strassendimensionierung und -führung.



#### Genehmigungsinhalt

-  Industriezone "Sisslerfeld" mit Restriktionen ISR gemäss § 16 BNO Eiken vom 16. Juni 2000

Abbildung 26: Ausschnitt KNP Teil A: Umzonung (Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

#### 4.1.3 Fazit zu den Ein- und Umzonungen

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, sind die einschlägigen Voraussetzungen für die Einzonungen erfüllt. Auch die Umzonung ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen.

Mit der vorgesehenen Ein- und Auszonung nimmt das Siedlungsgebiet um 257 m<sup>2</sup> ab bzw. das Landwirtschaftsgebiet zu. Diese Fläche fällt dem regionalen Topf der Siedlungsflächen zu und steht für Einzonungen im Regionalplanungsverband Fricktal Regio zur Verfügung.

Zu den Anforderungen an den Lärmschutz siehe Kapitel 4.6.5.

Die betroffenen Personen mit Grundeigentum wurden über die vorgesehenen Planungsmassnahmen vorgängig informiert.

#### Mehrwertabgabe

Die –Personen mit Grundeigentum, deren Grundstücke in eine Bauzone eingezont werden, leisten eine Abgabe von 20 % des Mehrwerts. Der Einzonung gleichgestellt sind Umzonungen innerhalb Bauzonen, wenn das Grundstück vorher in einer Zone gelegen ist, in der das Bauen verboten oder nur für öffentliche Zwecke zugelassen ist.

Keine Abgabe wird gegenüber Kanton, Ortsbürger- und Einwohnergemeinden sowie Gemeindeverbänden erhoben, wenn die betroffene Fläche der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient (§ 28a Abs. 4 BauG). Von der Verfügung einer Mehrwertabgabe wird ausserdem abgesehen, wenn es sich

um einen Bagatellfall handelt. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn eine Fläche von weniger als 80 m<sup>2</sup> betroffen ist und der Mehrwert unter 100'000 Franken liegt (§ 1 Abs. 1 lit. b MWAV).

Es wird angestrebt, dass das Grundstück der Einzonung (Parzelle 5526) zum Zeitpunkt des Beschlusses des kNP durch den Grossen Rat im Eigentum der Gemeinde Eiken ist. Durch den Erlass des vorliegenden kantonalen Nutzungsplans, insbesondere Teil B, ist sichergestellt, dass die eingezonte Fläche lediglich zum Bau einer öffentlichen Erschliessungsstrasse genutzt werden kann und damit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Die Voraussetzungen des § 28a Abs. 4 BauG sind erfüllt.

Die für die Umzonung beanspruchte Fläche (Parzelle 5535) beträgt lediglich 75 m<sup>2</sup>. Zudem bleibt der resultierende Mehrwert gemäss Schätzung des kantonalen Steueramtes unter 100'000 Franken. Es handelt sich entsprechend um einen Bagatellfall gemäss § 1 Abs. 1 MWAV.

Das vorliegende Geschäft führt folglich voraussichtlich zu keinen Mehrwertabgaben.

## **4.2 Verkehr**

### **4.2.1 Groberschliessung Industrie**

Die Südspange (siehe Kapitel 3) erschliesst die bisher unerschlossenen, unüberbauten Bauzonenflächen südlich von DSM und schliesst im Osten an die K295 an. In Richtung Münchwilen und Stein ist die Südspange nur für den öffentlichen Verkehr, den Fuss- und Veloverkehr landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie für die Blaulichtorganisationen durchgängig befahrbar.

Die K295 führt direkt zum Autobahnanschluss A3 Eiken. Dank der Südspange kann der MIV aus dem Gebiet südlich der DSM schnell und effizient auf das übergeordnete Nationalstrassennetz geführt werden. Durch die Nähe zum Autobahnanschluss kann eine bestmögliche Schonung des Siedlungsgebiets vom Personen- und Schwerverkehr aus der zukünftigen Industrie erreicht werden.

Bei einem Verzicht auf die Südspange müsste das Gebiet südlich der DSM von einer anderen Richtung aus erschlossen werden. Dies würde zu einer Mehrbelastung des umliegenden Kantonsstrassennetzes führen und den Verkehrsfluss auf den Hauptverkehrsstrassen beeinträchtigen.

### **4.2.2 Öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr**

Die unüberbauten Flächen südlich der DSM verfügen heute über eine schlechte öV-Erschliessung (öV-Güteklasse E/F). Die nächste Bushaltestelle befindet sich an der Schafhauserstrasse (Sisseln, DSM). Diese Haltestelle wird bedient von der Buslinie 143 Stein-Säckingen–Laufenburg.

Mit der Südspange entsteht eine neue und attraktive öV-Verbindung. Diese dient zukünftig sowohl der Erschliessung der Firmen DSM und Bachem wie auch der Erschliessung der neuen Mittelschule in Stein. Die Anbindung an das übergeordnete Netz erfolgt über die Bahnhöfe Stein-Säckingen, Eiken und Frick.

Ein Grossteil des Sisslerfelds verfügt aktuell über keine attraktiven Fuss- und Veloverbindungen. Insbesondere bezüglich Veloverkehr ist im Sisslerfeld aufgrund der günstigen Topographie sowie der Distanzen zu den umliegenden Ortschaften ein grosses Potenzial vorhanden. Mit der Südspange wird eine attraktive Fuss- und Veloverbindung geschaffen, von welcher sowohl die Firmen DSM und Bachem, die neue Mittelschule in Stein und das ganze Sisslerfeld profitieren.

### 4.2.3 Verkehrliche Auswirkungen auf das umliegende Siedlungsgebiet

Gemäss einer ersten Grobschätzung kann bei 500 neuen Arbeitsplätzen der Firma Bachem sowie unter Berücksichtigung des Güterverkehrs von und zum Freiverlad sowie von und zum Holzheizkraftwerk mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen von rund 1'000 Fahrten pro Tag gerechnet werden.

Das von Bachem erworbene Areal bietet Raum für weitere Ausbauschritte zur Erhöhung der Produktionskapazität und langfristig zur Schaffung von insgesamt bis zu 3'000 neuen Arbeitsplätzen. Unter Berücksichtigung der Fahrten von und zum Freiverlad sowie von und zum Holzheizkraftwerk ist maximal mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 5'500 Fahrten pro Tag zu rechnen.

Die verkehrlichen Auswirkungen auf das umliegende Siedlungsgebiet relativieren sich aus folgenden Gründen:

- Durch die unmittelbare Nähe zum Autobahnanschluss Eiken kann der ortsfremde Verkehr schnell und effizient auf das übergeordnete Nationalstrassennetz geführt werden.
- Die Firma Bachem hat eine Produktion mit Schichtbetrieb. Damit reduziert sich der Einfluss des Verkehrs von und zu Bachem während den massgebenden Verkehrszeiten.
- Durch attraktive öV- und Veloverbindungen werden die Voraussetzungen geschaffen, dass der lokale und regionale Pendlerverkehr verstärkt mit diesen Verkehrsmitteln erfolgt.

### 4.2.4 Versorgungsrouten

Im Gebiet Sisslerfeld bestehen folgende Ausnahmetransportroute gemäss Ausnahmetransportroutenverordnung (ATRV):

- |                            |          |                            |
|----------------------------|----------|----------------------------|
| • Schaffhauserstrasse K293 | Typ I    | Breite 6.50 m, Höhe 5.20 m |
| • Sisslerstrasse           | Typ II B | Breite 5.00 m, Höhe 4.80 m |
| • Geuerenstrasse           | Typ II B | Breite 5.00 m, Höhe 4.80 m |

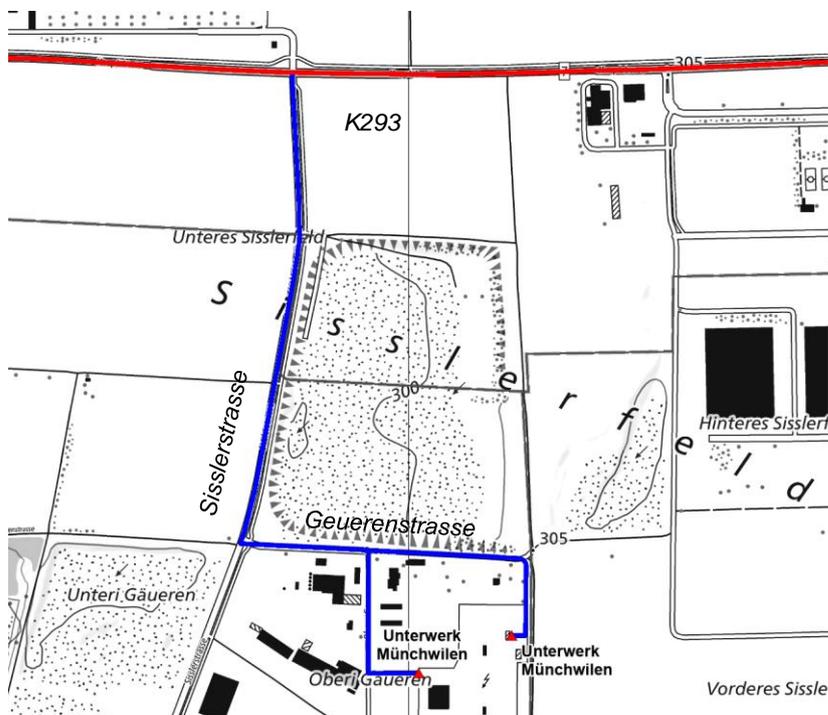


Abbildung 27: Ausnahmetransportroute (Quelle: agis)

Die Versorgungsrouten werden durch die Südspange nicht tangiert. Vom vorgesehenen Ausbau im Bereich der Geuerenstrasse profitiert die Versorgungsrouten zum Unterwerk Münchwilen sogar.

### 4.3 Ortsbauliche Belange

Die Südspange betrifft das Gebiet Sisslerfeld. Dieser Entwicklungsschwerpunkt ist heute geprägt durch grossmassstäbliche Nutzungen wie Industrie- und Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche Flächen und Kiesabbaugebiete sowie einige kleinere Einheiten wie Unterwerk, Sportplätze oder öffentliche Gebäude. Das Gebiet zeigt sich aus ortsbaulicher Sicht (noch) nicht als besonders hochwertig.

Die Gemeinden Eiken, Sisseln und Stein weisen ein Ortsbild von lokaler, Münchwilen eines von regionaler Bedeutung auf (Fokus auf die Dorfbereiche). Hinweise zum Gebiet "Sisslerfeld" ergeben sich aus dem Inventar der Gemeinde Stein (Erhaltungsziel "b", empfindlicher Teil des Ortsbilds, häufig überbaut, Erhaltung der Eigenschaften, die für die angrenzenden Ortsbildteile wesentlich sind). Gemäss Richtplankapitel S 1.5 sind diese Inventare bei der Interessenabwägung beizuziehen. Entsprechend gilt es gemäss der Synthese zur Testplanung der Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld mit künftigen Interventionen jeweils zu einer Aufwertung der heutigen Situation im vorgenannten Sinne beizutragen. Der Synthesepplan konkretisiert dies bereits räumlich differenziert.

Die Südspange fungiert als wichtige Entwicklungsachse. Mit der sorgfältig gewählten horizontalen und vertikalen Linienführung (insbesondere auch Unterquerung, anstatt Überführung der Betriebsgeleise DSM; siehe Kapitel 3.4) sowie der abschnittsbezogenen, optimierten Dimensionierung wird – abgestimmt auf bestehende Strassen und Wege – nachweislich ein schonungsvoller Eingriff in das bestehende Gefüge gewährleistet. Die durch die Baulinien freigehaltenen Flächen beidseitig der Strasse können zudem für eine Begrünung genutzt werden.

### 4.4 Biotopschutz

Die Einzonung beziehungsweise die neue Erschliessungsstrasse tangiert eine Baum- und Buschgruppe im Bereich des Anschlussknotens an die K295. Die bestockte Fläche ist früher als Wald qualifiziert worden und entsprechend im Kulturlandplan der Gemeinde von 1992 orientierend als Wald dargestellt. Gemäss kantonalem Waldgrenzenplan vom 1. Oktober 2019 handelt es sich mittlerweile nicht mehr um Wald. Die Baum- und Buschgruppe wurde in der Folge auch nicht kommunal geschützt, da der Kulturlandplan der Gemeinde in der Zwischenzeit nicht revidiert worden ist. Schutzvorgaben ergeben sich jedoch direkt aus dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). So sind technische Eingriffe in schutzwürdige Biotope nur unter den Voraussetzungen von Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG zulässig.



Abbildung 28: Baum- und Buschgruppe im Bereich des Anschlussknotens an die K295 (Quelle: Departement Bau, Verkehr und Umwelt)

#### **4.4.1 Schutzwürdigkeit**

Als schutzwürdiges Biotop im Sinne des Bundesrechts kommen Standorte in Betracht, die ausgleichende Funktionen im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen. Massgebend ist eine naturfachliche Bewertung nach den Vorgaben und Kriterien von Gesetz und Verordnung (vgl. Art. 18 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> NHG, Art. 14 Abs. 3 der Verordnung über den Natur und Heimatschutz (NHV) sowie § 6 Abs. 3 des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD).

Zur Abklärung der Schutzwürdigkeit der bestockten Fläche hat die zuständige Fachstelle am 14. September 2022 einen Augenschein vor Ort durchgeführt. Am Augenschein konnten keine Kennarten geschützter Lebensräume oder andere seltene oder geschützte Pflanzenarten nachgewiesen werden. Der Artenreichtum ist als durchschnittlich zu qualifizieren. Aufgrund des Alters des Lebensraums und der guten Vernetzung mit den weiteren naturnahen Lebensräumen der Umgebung ist aber davon auszugehen, dass die Gehölzstruktur von seltenen oder geschützten Tierarten bewohnt oder genutzt wird. Das Kriterium des Art. 14 Abs. 3 lit. e NHV (Mobilitätsansprüche der Arten oder Vernetzung ihrer Vorkommen) ist vorliegend entsprechend erfüllt und die Baum- und Buschgruppe als schutzwürdiges Biotop im Sinne des NHG zu qualifizieren.

#### **4.4.2 Zulässigkeit des Eingriffs**

Ein Eingriff in einen schutzwürdigen Lebensraum ist nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG dann zulässig, wenn er sich unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt. Das den Eingriff auslösende Vorhaben ist deshalb zu begründen, wobei die Standortgebundenheit nachzuweisen ist und die verfolgten öffentlichen und privaten Interessen aufzuzeigen sind.

In Bezug auf die Begründung des Vorhabens kann auf die umfassenden Ausführungen unter Kapiteln 1.1 und 1.21.3 verwiesen werden (Anlass für die vorliegende Planung respektive zum kantonalen Interesse daran).

Die Standortgebundenheit des Vorhabens ergibt sich aus der Lage des Sisslerfelds und dem verfolgten Ziel, mit der Südspange die Marktfähigkeit und Baureife des Gebiets herzustellen (siehe Kapitel 1). Die Lage der Strasse ist folglich durch die Lage des Gebiets und der noch nicht adäquat erschlossenen Arbeitszonen sowie durch den Verlauf der übergeordneten Strasseninfrastruktur vorgegeben, an welche die Südspange anzuschliessen ist. Zudem hat sich die Südspange als optimale Erschliessungslösung ausgehend von einer interdisziplinär bearbeiteten Testplanung ergeben.

Was den genauen Verlauf der Strasse und die Feinabstimmung des Anschlusses an die K295 angeht, wurden verschiedene Varianten geprüft (vgl. Kapitel 3.3). Diese Prüfung hat ergeben, dass der gewählte Anschluss und die evaluierte Linienführung entscheidende Vorteile in diversen Bereichen mit sich bringen. Angesichts der Tatsache, dass die K295 am betroffenen Ort im ganzen Abschnitt nördlich der Bahnstrecke der SBB von Bäumen und Büschen gesäumt wird, ist ein Anschluss an die K295 nicht ohne Unterbruch der linearen Heckenstruktur zu bewerkstelligen. Eine Standortverschiebung des Anschlusses an die K295 würde deshalb keine wesentlichen Vorteile für den Biotopschutz bringen, sondern im Gegenteil aufgrund der Topographie einen grösseren Eingriff in die Böschung und die vorhandene Bestockung mit sich bringen.

Die Erstellung der Südspange dient bedeutenden öffentlichen Interessen. Das öffentliche Interesse am Bau der Südspange geht folglich weit über ein durchschnittliches öffentliches Interesse an der Erschliessung von Arbeitszonen hinaus; es ist als kommunal, regional und kantonal beziehungsweise als ausserordentlich hoch zu qualifizieren. Dazu kommen gewichtige private Interessen der bereits angesiedelten oder an einer Ansiedlung interessierten Betriebe sowie der Personen mit Grundeigentum.

Diesen Interessen ist das öffentliche Interesse am ungeschmälernten Erhalt der Baum- und Buschgruppe am betroffenen Ort gegenüberzustellen. Vorliegend ist gestützt auf die durchgeführte naturfachliche Bewertung von einem Biotop von durchschnittlicher lokaler Bedeutung auszugehen. Dem

Biotop kommt für die Landschaftskammer, in der es situiert ist, ökologische Bedeutung zu, nicht aber für ein grösseres Gebiet darüber hinaus. Durch eine Entfernung der Hecke droht weder ein Verlust eines durch Kennarten charakterisierten Lebensraumtyps, noch direkte negative Auswirkungen auf geschützte Pflanzenarten. Auszugehen ist hingegen von indirekten Auswirkungen auf vermutlich geschützte Tierarten, indem ein für sie attraktiver Lebensraum beeinträchtigt wird. Die tangierte Hecke ist Teil einer langgezogenen Gehölzstruktur entlang der K295 ist. Trotz des zu erwartenden Unterbruchs der Längsvernetzung und der flächenmässigen Verkleinerung des Lebensraums verbleiben in der Umgebung weitere naturnahe Lebensräume, die der Vernetzung dienen und von den vorhandenen Tierarten bewohnt werden können. Der Verlust oder die Beeinträchtigung eines lokalen Biotops wie dem vorliegenden kann zudem für gewöhnlich gut durch entsprechende (Ersatz-)Massnahmen abgedeckt oder kompensiert werden.

Aus diesen Ausführungen ist zusammenfassend der Schluss zu ziehen, dass die öffentlichen und privaten Interessen an der Erstellung der Südspange und damit am vorliegenden kNP das öffentliche Interesse am Schutz der Baum- und Buschgruppe im Bereich des Anschlussknotens überwiegen. Die Südspange und der projektierte Anschluss an die K295 sind standortgebunden; eine valable Alternative besteht nicht. Der Eingriff ist folglich als nicht vermeidbar und damit als zulässig zu qualifizieren.

#### **4.4.3 (Ersatz-)Massnahmen**

Auch bei einem zulässigen Eingriff in einen schutzwürdigen Lebensraum sind in jedem Fall (Ersatz-) Massnahmen zu treffen. Wenn das betroffene Objekt nicht geschützt werden kann, muss es nach Möglichkeit wiederhergestellt werden. Anderer Ersatz ist zulässig, wenn auch Wiederherstellungsmassnahmen nicht infrage kommen oder sich als unzweckmässig erweisen. Die Massnahmen sind im Planerlassverfahren oder im Bewilligungsverfahren festzulegen, abhängig davon, bei welchem Verfahrensschritt eine Koordination zwischen den Massnahmen und dem Eingriff zweckmässig erfolgen kann.

Die effektive Knotengeometrie kann vorliegend erst im Rahmen der Projektierung (Vorprojekt / Bauprojekt) festgelegt werden. Folglich ist auch der für die Realisierung des Anschlussknotens tatsächlich erforderliche Eingriff in die Baum- und Buschgruppe erst im Rahmen der Projektierung abschliessend bekannt. Die definitive Festlegung der erforderlichen Ersatzmassnahmen ist daher im Rahmen des Bauprojekts sicherzustellen (siehe Kapitel 6.1).

Sollte sich im Rahmen der Projektierung abzeichnen, dass durch die Südspange weitere schutzwürdige Lebensräume tangiert werden, sind auch für diese entsprechende Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG vorzusehen.

#### **4.5 Ökologischer Ausgleich**

Von den (Ersatz-)Massnahmen, die aufgrund des zulässigen Eingriffs in die Baum- und Buschgruppe im Bereich des Anschlussknotens notwendig werden, ist der ökologische Ausgleich zu unterscheiden (Art. 18b Abs. 2 NHG sowie § 40a). Danach sorgen die Kantone in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie und des kNP Südspange ESP Sisslerfeld ist der ökologische Ausgleich folgendermassen stufengerecht berücksichtigt:

- In den Abschnitten 1 und 2 (siehe Kapitel 3.2) ist gemäss Machbarkeitsstudie ein zwei Meter breiter Grünstreifen zwischen Fahrbahn und dem Fuss- und Veloweg vorgesehen.
- Im Plan kNP Teil B steht im Bereich der öV-Haltestelle eine grosse Fläche zur Verfügung, welche auch für einen ökologischen Ausgleich genutzt werden kann.
- Mit den Baulinien wird beidseitig der Strasse eine mindestens vier Meter breite Fläche von Bauten freigehalten. Diese kann ebenfalls für ökologischen Ausgleich genutzt werden.

Der kNP Südspange ESP Sisslerfeld schafft somit die Voraussetzungen für den gesetzlich geforderten ökologischen Ausgleich. Die konkrete Gestaltung der ökologischen Ausgleichsleistungen ist analog zu den ökologischen Ersatzmassnahmen zwingender Bestandteil der Projektierung (siehe Kapitel 6.1).

Dabei ist zu beachten, dass für Begrünungen wo immer möglichst einheimische, gebietstypische Artenzusammensetzung aus möglichst regionaler Herkunft zu verwenden sind. Die Baumartenwahl sollte zudem auf das zukünftige Klima abgestimmt sein.

#### 4.6 Weitere materielle Hinweise

##### 4.6.1 Störfallvorsorge

Gemäss Richtplankapitel S 1.8 sind Störfallrisiken bei der Festlegung von neuen Nutzungszonen zu berücksichtigen, um bestehende Betriebe nicht unverhältnismässig einzuschränken. Der Risikokataster des Kantons weist für das Gebiet der geplanten Einzonung mehrere Konsultationsbereiche aus.

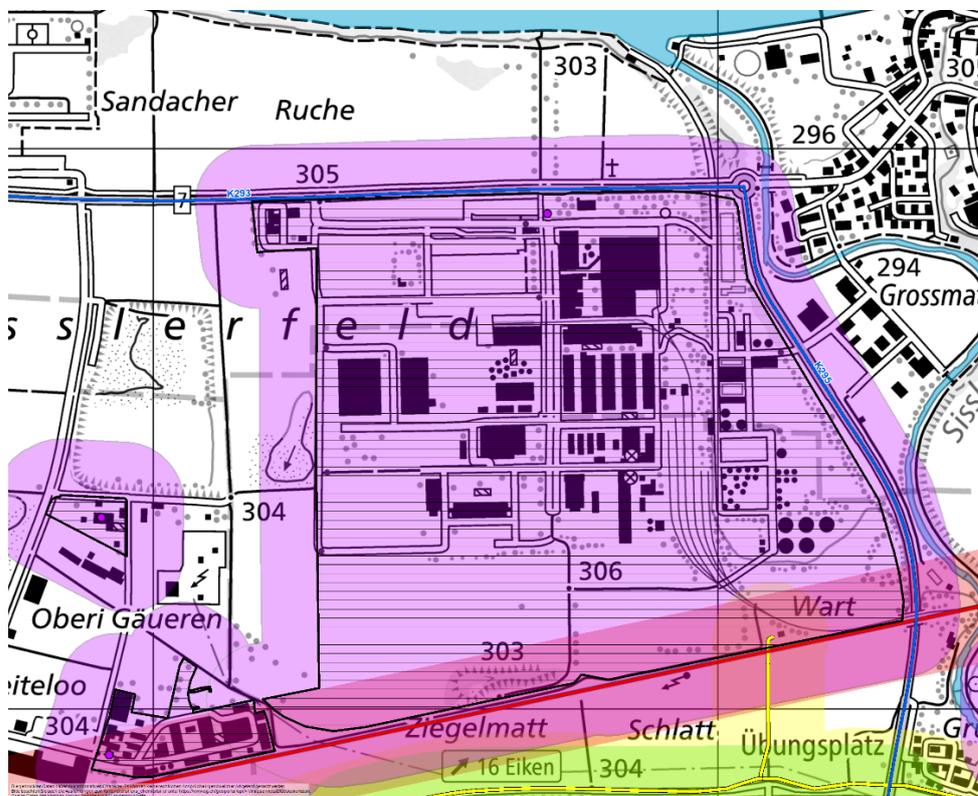


Abbildung 29: Risikokataster des Kantons Aargau (Quelle: agis)

Es handelt sich dabei um das Werksareal der DSM (violett), die Bahnlinie Stein-Säkingen–Laufenburg (rot) sowie die Erdgasleitung mit Druckstation (gelb). Für die neue Strasse sind keine besonderen Massnahmen notwendig zur Störfallvorsorge, da sich durch die Strasse keine Risikoveränderung ergibt.

Da die Südspange eine kommunale Strasse und keine Kantonsstrasse ist, untersteht sie nicht der Störfallverordnung. Aufgrund der angesiedelten Betriebe ist allerdings zu erwarten, dass auf der Südspange ein erhöhter Anteil an Gefahrguttransporten stattfinden wird. Im Rahmen des Bauprojekts sind dementsprechend die nötigen Massnahmen zum Schutz von Gewässern vor allfälligem Havariegut zu treffen.

## 4.6.2 Hochwasser

Für das gesamte Sisslerfeld und damit auch für die für die Südspange vorgesehene Fläche, besteht gemäss Gefahrenkarte des Kantons keine Hochwassergefährdung. Es sind damit keine weitergehenden Massnahmen notwendig.

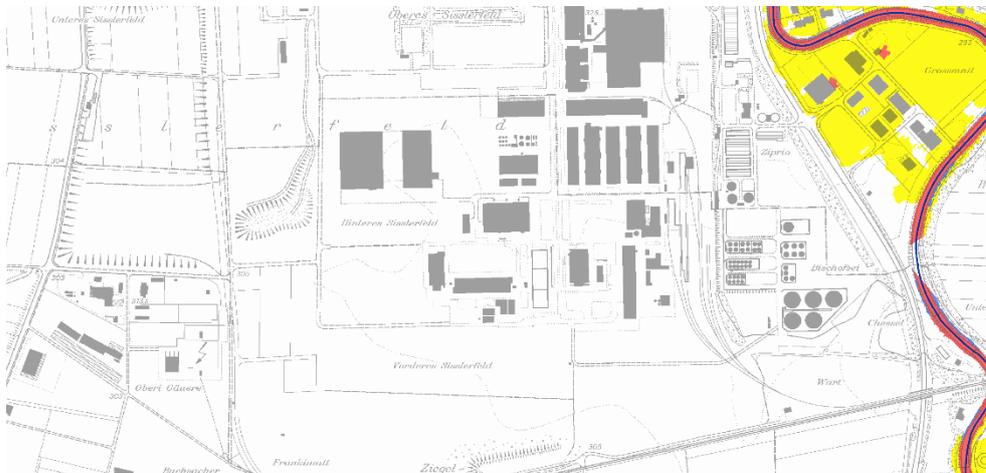


Abbildung 30: Gefahrenkarte (Quelle: agis)

## 4.6.3 Grundwasser

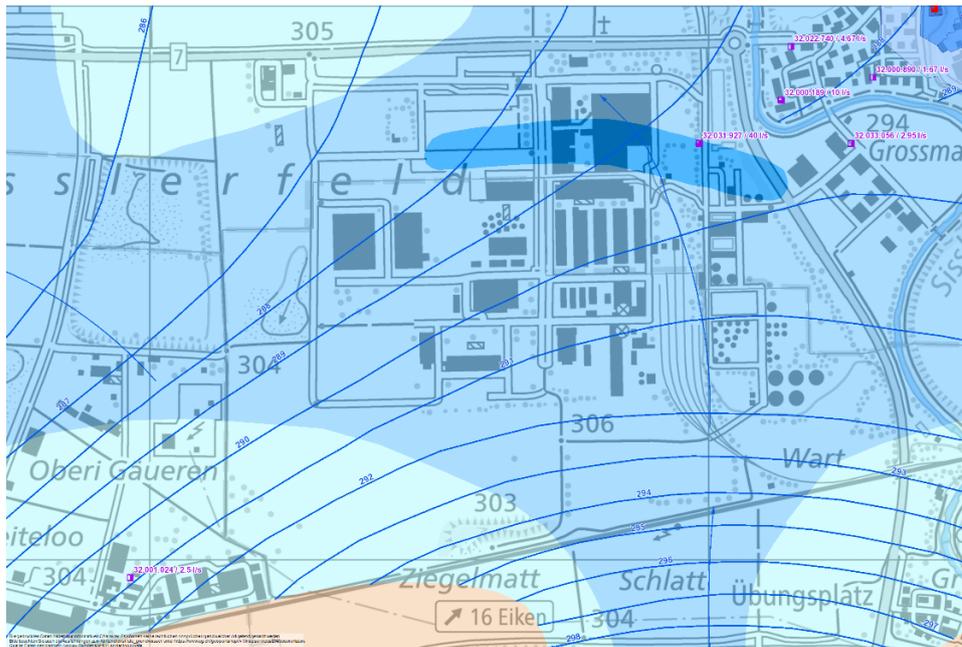


Abbildung 31: Grundwasserkarte (Quelle: agis)

Das betroffene Gebiet weist eine mittlere bis grosse Grundwassermächtigkeit auf.

Die geplante Südspange befindet sich im Grundwasserschutzbereich Au. Gemäss kantonaler Grundwasserkarte liegt der mittlere Grundwasserspiegel ca. 10–12 m unter Terrain.

Die höchste mittlere Kote des Grundwasserspiegels beträgt 293 m. ü. M. Im Bereich der Unterführung beträgt die Höhenlage des Terrains rund 306 m ü. M. Die tiefsten Bauarbeiten finden rund 5 m über dem Grundwasserspiegel statt. Es ist mit keiner Einschränkung für den Bau oder eine allfällige Versickerung zu rechnen (siehe Kapitel 3.4.2).

#### 4.6.4 Belastete Standorte

Die von den Festlegungen des kNP betroffenen Flächen sind weder von belasteten Standorten noch von Alllasten betroffen.

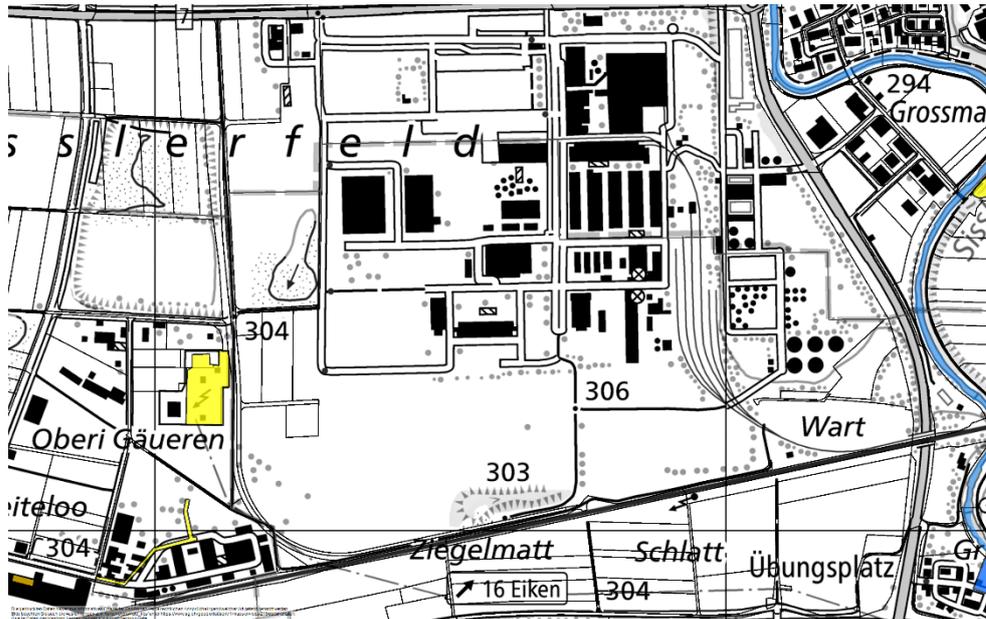


Abbildung 32: Kataster belasteter Standorte (Quelle: agis)

#### 4.6.5 Lärm

##### **Einzonung**

Neue Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen dürfen nur in Gebieten festgelegt werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte (PW) nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können (Art. 29 Lärmschutzverordnung [LSV]).

Das neu einzuzonende Gebiet grenzt im Osten an die stark befahrene Kantonsstrasse K295. Der kantonale Emissionskataster weist für den für das Planungsgebiet massgebenden Abschnitt der K295 Emissionspegel von 80.3 dB(A) am Tag und 70.1 dB(A) in der Nacht aus. Somit sind ab einer Distanz von 30 m zur Kantonsstrassenachse die für die Empfindlichkeitsstufe IV (ES IV) massgebenden Planungswerte von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht ohne zusätzliche Lärmschutzmassnahmen eingehalten.

Die Kantonsstrassenparzelle ist im Planungsbereich sehr breit ausparzelliert, so dass die Einzonung in einem Abstand von ca. 25 m zur bestehenden Strassenachse erfolgt. Da die Einzonung ausschliesslich für den Bau einer nicht lärmempfindlichen Strasse erfolgt (und auch keine anders nutzbare Form aufweist) und Gebäude erst 31 m ab der Kantonsstrassenachse zulässig sind (25 m Strassenparzelle plus 6 m Strassenabstand nach § 111 BauG), entspricht die Einzonung den Anforderungen von Art. 29 LSV.

##### **Erschliessung von Bauzonen**

Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen, die bei Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes (1.1.1985) noch nicht erschlossen waren, dürfen nur so weit erschlossen werden, als die Planungswerte eingehalten sind oder durch eine Änderung der Nutzungsart oder durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Die Vollzugsbehörde kann für kleine Teile von Bauzonen Ausnahmen gestatten (Art. 30 LSV).

Die bestehende Industriezone, welche mit der neu geplanten Südspange erschlossen werden soll, grenzt im Osten an die Kantonsstrasse K295. Wie bereits bei der Einzonung aufgezeigt, sind die Planungswerte der ES IV bereits ab einer Distanz von 30 m zur Kantonsstrassenachse eingehalten. Somit entspricht auch die geplante Erschliessung den Anforderungen von Art. 30 LSV.

### Südspange Sisslerfeld

Die Lärmemissionen von neuen ortsfesten Anlagen wie der Südspange Sisslerfeld müssen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die von der Anlage erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten (Art. 7 LSV).

Zudem gilt es aufzuzeigen, welche Auswirkungen die neue Strasse auf das umliegende bestehende Strassennetz hat und ob die Anforderungen von Art. 9 LSV eingehalten sind. Gemäss LSV Art. 9 lit. a darf der Betrieb neuer ortsfester Anlagen nicht dazu führen, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Kurzfristig ist bis 2030 mit einem zusätzlichen Verkehr von ca. 1'000 Fahrten pro Tag zu rechnen. Für den Endausbau ist gemäss Aussage von Bachem mit bis zu 3'000 Arbeitsplätzen zu rechnen. Gemäss einer ersten Grobschätzung würde dies ein Verkehrsaufkommen von ca. 5'500 Fahrten pro Tag entsprechen (siehe Kapitel 4.2). Der Anteil Schwerverkehr wird aufgrund Rückfragen bei den Unternehmen auf ca. 6 % geschätzt.

Die Südspange liegt in folgenden Zonen und Empfindlichkeitsstufen:

Zone	Industriezone "Sisslerfeld"	Industriezone "Sisslerfeld" mit Restriktionen	Industriezone	Industriezone Sisslerfeld
Gemeinde	Eiken	Eiken	Münchwilen	Münchwilen
Empfindlichkeitsstufe gemäss BNO	IV	IV	IV	IV
Mehrverkehr durch Südspange	maximal 5'500 Mfz / Tag	Kein Mehrverkehr aufgrund Durchfahrtsverbot MIV (siehe Kapitel 4.2.1)		

Mit einem DTV von 5'500 Fahrzeugen pro Tag, einem Schwerverkehrsanteil von 6% und einer signalisierten Geschwindigkeit von 50 km/h ergeben sich Emissionspegel von 73,6 dB(A) am Tag und 62,5 dB(A) in der Nacht. Damit sind bereits in einem Abstand von 8 Metern zur Strassenachse die massgebenden Planungswerte, welche nach Anhang 3 LSV für die ES IV 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht betragen, eingehalten. Dies bedeutet, dass auf den Baulinien, welche einen Abstand von 11 Meter zur Strassenmitte aufweisen, die massgebenden Planungswerte ohne zusätzliche Lärmschutzmassnahmen eingehalten sind.

Der Hauptteil des Verkehrs auf der Südspange Sisslerfeld geht direkt über die Kantonsstrasse K 295 zum Autobahnanschluss A3 Eiken. Die Kantonsstrasse K 295 weist gemäss dem kantonalen Emissionskataster zwischen dem Anschluss der Südspange und dem Autobahnanschluss A3 Emissionen von 80,7 dB(A) resp. 80,8 am Tag und 71,4 resp. 72,8 dB(A) in der Nacht auf. Gemäss dem kantonalen Immissionskataster befindet sich an diesem Streckenabschnitt der K 295 keine lärmempfindlichen Liegenschaften. Somit muss die Einhaltung von Art. 9 LSV nicht weiter untersucht werden.

#### **4.6.6 Klima**

Im Rahmen der Erarbeitung der Synthese nach der Testplanung zur Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld wurden erste klimatische Untersuchungen zum Gebiet erstellt. Diese haben aufgezeigt, dass künftig einerseits die bestehenden Kaltluftströme der beidseitigen Hangbereiche nicht durch neue Bauten zugestellt und abgeriegelt werden dürfen. Andererseits wirken die im Gebiet bestehenden, unüberbauten Landwirtschaftsflächen – wie beispielsweise das sogenannte "grüne Herz" in Stein (von den Bauzonen eingeschlossenes Landwirtschaftsgebiet südlich von Novartis und Syngenta) – als Kaltluftproduzenten und tragen zur örtlichen Hitzeminderung bei.

Diese übergeordneten klimatischen Aspekte sind in der Synthese zur Testplanung bereits räumlich konkret berücksichtigt. Die Südspange fungiert als wichtige Entwicklungsachse. Mit der sorgfältig gewählten horizontalen und vertikalen Linienführung sowie der abschnittsbezogenen, optimierten Dimensionierung wird aus lokal-klimatischer Sicht ein schonungsvoller Eingriff gewährleistet. Die durch die Baulinien freigehaltenen Flächen beidseitig der Strasse können zudem für eine Begrünung genutzt werden. Zusammen mit dem Grünstreifen zwischen Fahrbahn und dem Fuss- und Veloweg in den Abschnitten 1 und 2 kann so eine angemessene Hitzeminderung erzielt werden.

#### **4.6.7 Landwirtschaft**

Mit dem kNP Teil A wird sichergestellt, dass die Südspange ausschliesslich im Baugebiet verläuft.

Die landwirtschaftliche Nutzung des angrenzenden Kulturlands zwischen den Industriegleisen DSM und der Kantonsstrasse kann mit dem Strassenprojekt gewährleistet werden.

#### **4.6.8 Kulturgüter**

Im betroffenen Gebiet wurden bereits umfangreiche archäologische Sondierungen vorgenommen. Es sind keine weiteren Abklärungen erforderlich. Südlich von Abschnitt 3 (siehe Kapitel 3.2) werden römische Mauerzüge vermutet. Eine vorgängige Ausgrabung ist nicht erforderlich, die Bauarbeiten sollen aber durch die Kantonsarchäologie begleitet werden.

## **5. Planbeständigkeit**

Die in Kapitel 4.1 dargelegten zonenrechtliche Änderungen betreffen einzig die Gemeinde Eiken. Deren Nutzungsplan ist über 25 Jahre alt und hat den Planungshorizont erreicht. Die Planbeständigkeit der kommunalen Nutzungsplanung wird durch die kNP-Vorlage gewahrt. Die vorliegende Planung ist so aufgebaut, dass die Gemeinde Eiken die durch den kantonalen Nutzungsplan resultierenden Anpassungen im Rahmen ihrer Gesamtrevision der Nutzungsplanung übernehmen kann. Danach kann Teil A des kNP durch den Regierungsrat wieder aufgehoben werden (vgl. § 10 Abs. 2 lit. b BauG).

## **6. Weiteres Vorgehen und weiterer Handlungsbedarf**

### **6.1 Weiteres Vorgehen hinsichtlich der Südspange**

Das weitere Vorgehen ist wie folgt definiert:

- Die Projektierung und Realisierung der Südspange erfolgen durch die Gemeinden Eiken und Münchwilen inklusive strassenbegleitende Begrünung.
- Die Projektierung und Realisierung des Anschlussknotens erfolgen durch die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.
- Die Projektierung und Realisierung der Erschliessungsstrasse von der Südspange zum Freiverlad liegen in der Zuständigkeit des Kantons Aargau und der Standortgemeinde Eiken.
- Die Projektierung und Realisierung der Freiverladeanlage liegen in der Zuständigkeit der SBB.
- Die definitive Festlegung allfälliger erforderlichen Eingriffe in schützenswürdige Lebensräume erfolgt im Rahmen der Projektierung der Strassenprojekte.
- Die Festlegung der erforderlichen ökologischen (Ersatz-)Massnahmen erfolgt im Rahmen der Projektierung der Strassenprojekte.
- Die Festlegung der erforderlichen ökologischen Ausgleichsmassnahmen erfolgt im Rahmen der Projektierung der Strassenprojekte.

Die Projektierung und Realisierung der Südspange erfolgt insbesondere auch in enger Abstimmung mit der Arealentwicklung der Firma Bachem.

### **6.2 Weiterer Handlungsbedarf**

- Die Angebotsplanung für den öV erfolgt durch die Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt
- Die Prüfung einer S-Bahn Haltestelle im Sisslerfeld erfolgt durch die Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt.
- Die Klärung der Veloverbindungen von der Südspange in Richtung Eiken, Stein und Sisseln erfolgt durch die Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt im Rahmen einer Vorstudie. Dabei wird auch geklärt, ob die neue Veloverbindung ins Netz der kantonalen Velorouten aufgenommen werden soll.
- Die Fertigstellung des regionalen Sachplans Sisslerfeld erfolgt durch die vier Gemeinden im Sisslerfeld.

## **7. Organisation und Beteiligte**

- Federführung kNP Südspange Sisslerfeld: Abteilung Verkehr, Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Erarbeitung kNP Südspange Sisslerfeld – Teil A: Abteilung Raumentwicklung, Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Erarbeitung kNP Südspange Sisslerfeld – Teil B: Abteilung Verkehr, Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Erarbeitung Planungsbericht: Abteilung Verkehr und Abteilung Raumentwicklung, Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Der kantonale Nutzungsplan Südspange ESP Sisslerfeld wurde in enger Abstimmung mit den kantonalen Fachstellen, den betroffenen Gemeinden sowie der Firmen Bachem und DSM erarbeitet (siehe auch Kapitel 8).

## **8. Verfahren**

### **8.1 Ablauf, Information, Mitwirkung und öffentliche Auflage**

In § 10 BauG ist das Verfahren für den Erlass eines kantonalen Nutzungsplans festgelegt. Das zuständige Departement erstellt die Entwürfe zu den kantonalen Nutzungsplänen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anstalten, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden. Das Departement legt die bereinigten Entwürfe in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen auf Grund von Anträgen einer Stelle, die sich nicht mit der Ausarbeitung der Entwürfe befasst hat. Die Einwendungsentscheide sind dem Grossen Rat bekannt zu geben, wenn dieser für den Erlass des Nutzungsplans zuständig ist. Ausserdem ist auch bei Erlass eines kantonalen Nutzungsplans eine Mitwirkung der Bevölkerung durchzuführen (Art. 4 RPG und § 3 BauG).

### **8.2 Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen**

Die Erarbeitung des kNP erfolgte in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit diversen kantonalen Fachstellen. Vom 14. Februar bis zum 3. März wurde eine kantonsinterne Vernehmlassung bei den betroffenen Fachstellen durchgeführt. Die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen wurden bei der Bereinigung des kNP berücksichtigt.

### **8.3 Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden und Gemeinden**

Die vier Gemeinden im Sisslerfeld und der Regionalplanungsverband Fricktal Regio sind gemäss den beiden LOI vom 12. Dezember 2018 und vom 25. Oktober 2021 Projektpartner/innen der gesamten Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld und sowohl im Gremium "Behördendelegation" (strategisch) als auch im Gremium "erweitertes Projektteam" (ausführend) integriert.

Der kNP wurde fortlaufend mit den Vertretenden der betroffenen Gemeinden koordiniert und erarbeitet. Der jeweilige Stand der Arbeiten wurde mit der Arbeitsgruppe für den rSP Sisslerfeld abgestimmt. In der Arbeitsgruppe haben ebenfalls alle Gemeinden sowie der Regionalplanungsverband Einsitz. Die gemäss § 10 Abs. 3 BauG geforderte Zusammenarbeit ist somit seit Anfang an gegeben und sichergestellt.

Mit den nachfolgenden Protokollauszügen wird die Zustimmung zu den Inhalten des kNP abschliessend bestätigt:

- Gemeinde Eiken, Protokollauszug vom XX. YYYY 2023
- Gemeinde Münchwilen, Protokollauszug vom XX. YYYY 2023
- Regionalplanungsverband Fricktal Regio, Protokollauszug vom XX. YYYY 2023

Mit den nachfolgenden Protokollauszügen wird die Kenntnisnahme zu den Inhalten des kNP abschliessend bestätigt:

- Gemeinde Stein, Protokollauszug vom XX. YYYY 2023
- Gemeinde Sisseln, Protokollauszug vom XX. YYYY 2023

#### **8.4 Mitwirkungsverfahren**

Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 3 BauG dient dazu, die Bevölkerung über die Planung zu informieren und deren Hinweise in die Planung zu integrieren. Die Planung soll damit möglichst breit abgestützt werden.

Der vorliegende kNP betrifft nur sehr wenige Personen mit Grundeigentum direkt. Zudem wurde die Bevölkerung mehrfach via Foren eingeladen, an der Gebietsentwicklung ESP Sisslerfeld aktiv mitzugestalten bzw. mitzuwirken. So zum Beispiel bei der Erstellung des Testplanungsprogramms und danach auch bei der Kommentierung der Synthese, wo die Südspange als wichtiges Element bekanntgemacht und umschrieben war. Zudem wurde ein Bevölkerungsbeirat ins Leben gerufen, worin der Dialog andauernd aufrechterhalten wird. Darüber hinaus wurden zusätzlich fünf Informationsbroschüren "Perspektiven Sisslerfeld" an alle Haushalte der vier Sisslerfeld-Gemeinden und in Bad Säkingen versandt. Zusätzliche Infos fliessen überdies via Website [sisslerfeld.ch](http://sisslerfeld.ch) und über die Gemeinderäte anlässlich der Gemeindeversammlungen. Aus diesen Gründen wird von der Möglichkeit gemäss § 3 BauG Gebrauch gemacht, das Mitwirkungsverfahren gemeinsam mit der öffentlichen Auflage durchzuführen.

Allfällige Mitwirkungseingaben werden hier oder in einem separaten Bericht behandelt.

#### **8.5 Öffentliche Auflage und Einwendungsverfahren**

(wird ergänzt)

#### **8.6 Beschluss**

(wird ergänzt)